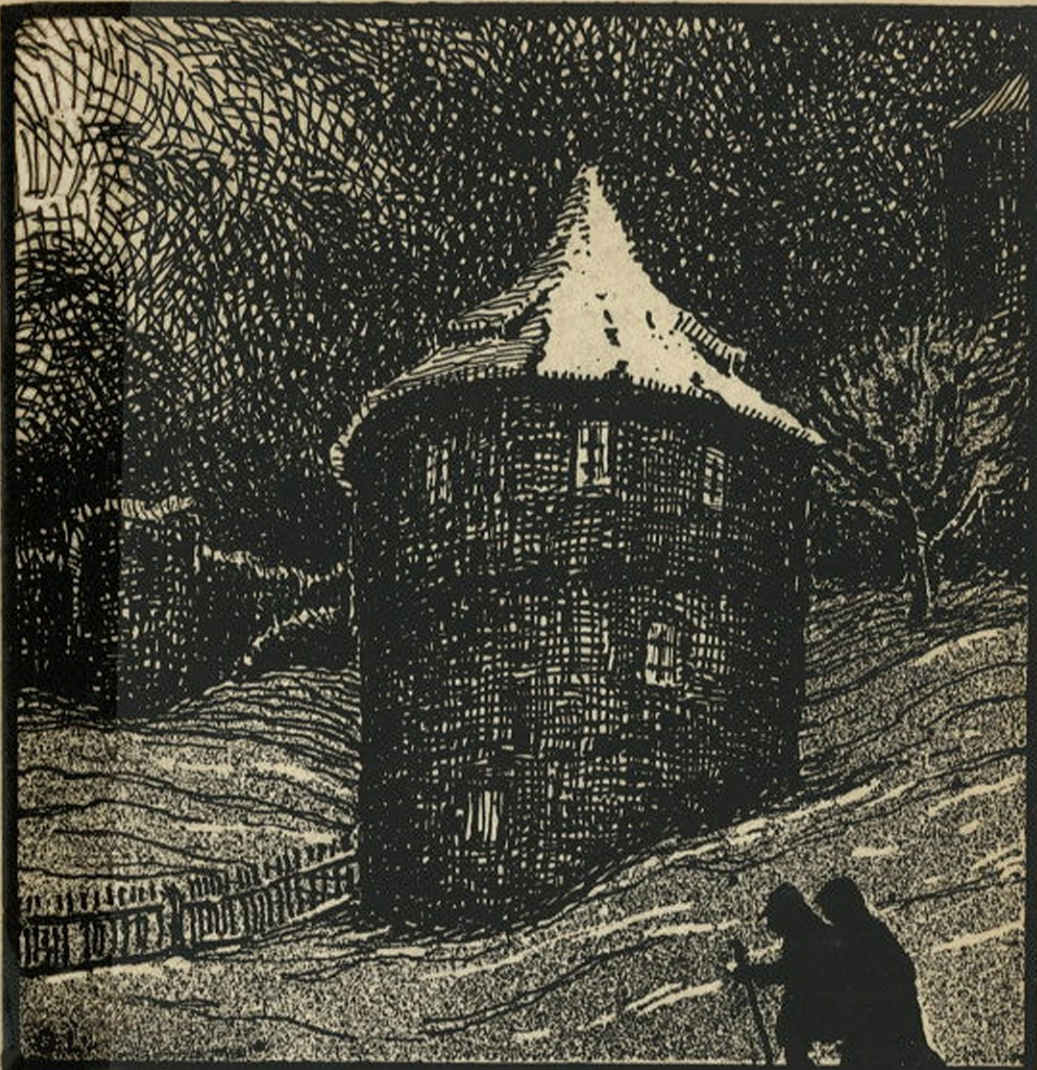




Heinrich Stern
Geschichte der Juden
in Nordhausen

Geschichte der Juden in Nordhausen.

Von
Dr. Heinrich Stern.

Nordhausen 1927.

Im Selbstverlag des Verfassers.
Druck von Theodor Müller, Nordhausen.



Die Umschlagzeichnung ist von Otto
Lange-Nordhausen.

Die Bilder im Text hat Dr. Hans
Wolff-Nordhausen gezeichnet.

Die photographischen Reproduktionen
sind von Carl Schiewel-Nord-
hausen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Zum Geleit	5
Die Lage der Juden in Deutschland zur Zeit der Entstehung Nordhaußens	7
Ueberblick über die Geschichte der Nordhaußer Juden	8
Die erste Periode, von Anbeginn bis zum Jahre 1349.	
Erste Urkunden	9
Die Juden in der „Einung der Bürger“	14
Die „Judenverbrennung“ 1349	18
Nachklänge	21
Die zweite Periode, von 1349 bis 1567.	
Die neue Gemeinde	25
Der neue Judeu eid	26
Die Auslösung von Geldforderungen der Juden	26
Schächtsbeschränkungen	26
Die Grabsteine auf dem Rähmen	27
Beschränkungen des Wohn- und Gewerberechts	29
Kauf- und Rechtshandel	30
Zuzugsverbot, Gewerbeverbot, Gebot des Judenzeichens	32
Der Fall Gerber	
Joachim Gerbers Persönlichkeit	35
Die Beschuldigung	36
Michael Regenburgs Eingreifen	37
Das Privilegium Karls V.	37
Joachims Klage	40
Regenburgs Beschwerde	42
Joachims angeblicher Racheplan	42
Joachims Ausweisung	43
Letzte Nachrichten über Joachim Gerber	43
Die Wirkung der judenfeindlichen Gesetze	44
Die dritte Periode, von 1567 bis 1808.	
Die Nordhaußer Juden im Exil	47
Hof Josephs Schulb- und Schutzbrief	49
Die vierte Periode, seit 1808.	
Die Gründer der neuen Gemeinde	53
Die neue Gemeinde	54
Friedhof und Synagoge	57
Die Gemeinde in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts	63
Rechtliches und Finanzielles	68
Verzeichnis der Amtspersonen der jüdischen Gemeinde seit Anfang des vorigen Jahrhunderts	71
Die jüdische Gemeinde und das öffentliche Leben	73



Zum Geleit.

Ein schönerer Anlaß, die Geschichte der Juden in Nordhausen der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, kann es nicht geben, als die Tausendjahrfeier der freien Reichsstadt. Spiegelt sich doch in den Schicksalen der jüdischen Mitbürger unserer Stadt die Geschichte der Stadt selbst wider. Im Rahmen der Geschichte der Nordhäuser Juden sehen wir ein Stück Kulturgeschichte der Stadt sich abrollen. Recht, Wirtschaft, Politik, religiöse, merkantile, finanzielle Verhältnisse der Stadt im Wandel der Jahrhunderte, sie stehen in engster Beziehung zu den Erlebnissen der jüdischen Einwohnerschaft. Wie nahe und bedeutsam diese Beziehungen waren, daran erinnert heute noch die „Judenstraße“, daran erinnert ein altes Wahrzeichen der Stadt, der Judenturm. Fast während der ganzen tausend Jahre waren die Juden ein so wesentliches Element der Geschichte Nordhausen, daß eine Darstellung dieser Geschichte ohne eingehende Berücksichtigung der jüdischen Einwohnerschaft als lückenhaft gelten müßte.

Auf der anderen Seite ist die Geschichte der Nordhäuser Juden eine Geschichte der deutschen Juden im kleinen. Was die Nordhäuser Juden erlebt haben, gibt uns ein deutliches Bild von ihrer Geschichte in der deutschen Heimat überhaupt. Nicht düster ist das Bild. Viel haben die Juden in Nordhausen während ihrer vielhundertjährigen Ortsgeschichte erdulden müssen. Aber sie haben ihre Heimatstadt geliebt. Allen Verfolgungen zum Trotz haben sie sich nie dauernd verdrängen lassen. Die Scholle, auf der sie gelitten und geblutet, ihren Erwerb ausgeübt, ihre Rechtshändel ausgetragen und ihre Toten bestattet haben, sie galt ihnen als ererbter Heimatboden. Und so ist es noch heute. Gar manche Tatsache gerade aus der jüngeren Zeit bezeugt die innige Unhänglichkeit der jüdischen Einwohnerschaft an ihre Vaterstadt.

Die Kräfte, die an den Geschehnissen der Juden Nordhausens gewirkt haben, waren im wesentlichen Glaubensgegensatz und wirtschaftlicher Wettbewerb, Kräfte, die sich bisweilen auffallend miteinander verknüpften. Von Persönlichkeiten, die an der Formung des Schicksals der Nordhäuser Juden teilgenommen hatten, tauchen nur wenige auf. Die bedeutendste ist wohl die des *J o a c h i m F e r b e r*, der im 16. Jahrhundert willensstark und hartnäckig seinen Kampf ums Recht führte; er ist ein Mann, den wir heute nicht mehr ausschließlich mit den Augen seines Gegners und Gegenspielers *M i c h a e l M e y e n b u r g* betrachten und beurteilen dürfen. Von anderen Männern kennen wir Namen und Tatsachen, aber so gut wie nichts über ihre Persönlichkeit. *M e i s t e r J a c o b*, der Rabbi, der im 14. Jahrhundert mit seiner Familie nach Mainz auswanderte, mag ein frommer Gelehrter gewesen sein, den die alte Kultur der Rheinstadt anzog. *J o s t*

Joseph, der 1630 die jüdischen Schutzrechte neu bestimmen ließ, war ein reicher Mann und sicherlich voll Wagemut. Meyer Abraham Ilbergs Auftreten — er hat 1808 die untergegangene Gemeinde neu gegründet und sie dann geleitet — zeugt von Klugheit und Tüchtigkeit. „Hofjuden“, die sich besonderer Gunst der Machthaber erfreut hätten, gab es in der freien Reichsstadt nicht. Im allgemeinen mußten sich wohl die Nordhäuser Juden des Mittelalters rechtshaffen plagen und haben ein Dasein voll Mühseligkeit geübt. Zutreffen wird, was Meisenburg über sie sagt: „Ihre Handlung ist gewesen Fenstermachen und Pferdetaufen und -verkaufen uffn Lande.“

Dem ehrwürdigen heimatlichen Historiker Herrn Karl Meyer (ordentlichem Mitglied der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt) kommt das Verdienst zu, die Geschichte der Juden in Nordhausen nach den urkundlichen Quellen zum ersten Mal eingehend aufgezeichnet zu haben. Ihm gebührt der Dank aller Freunde unserer Vaterstadt für sein wertvolles Werk! Seine Aufzeichnungen habe ich meiner Arbeit zugrunde gelegt. Auch Herrn Stadthauptmann Heineck spreche ich meinen Dank für seine Hilfsbereitschaft aus!

Auf dem Geburtstagstisch der alten freien Reichsstadt soll das Buch eine kleine Gabe sein, die allen Nordhäusern, Juden wie Nichtjuden, Anregung spendet!

Nordhausen, im Februar 1927.

Dr. Heinrich Stern.

Die Lage der Juden in Deutschland zur Zeit der Entstehung Nordhausens.

Schon ums 10. Jahrhundert waren die Juden ein wesentlicher Bestandteil der Einwohnerschaft der Städte. Sie hatten das Recht, Grundbesitz zu erwerben, und genossen persönliche Freiheit. Öffentliche Ämter durften sie nicht bekleiden. Denn sie galten als Fremde. Immerhin war ihre Stellung bis zum 12. Jahrhundert leidlich günstig, zumal man ihrer vielfach als Kaufleute und Aerzte nicht entraten konnte. In einigen Orten, wie in Köln, hatten sich die Juden so innig der christlichen Bevölkerung eingegliedert, daß vielen von ihnen der Sitz in der Gemeindevertretung anvertraut wurde; manche gelangten darin zu hohem Ansehen. Nur einzelne geachtete Juden genossen besondere Rechte, die ihnen im Wege des Privilegs durch Schutzbriefe des Königs verliehen wurden.

Die Kreuzzüge verschärften die religiösen und nationalen Gegensätze. Der Aufschwung der Städte veranlaßte eine Reaktion des Handelsgewerbes gegen die auf diesem Gebiet bestehende Alleinherrschaft der Juden. Und so trat in deren Lage während des 12. Jahrhunderts ein Umschwung zum Schlechten ein. Nachdem die Konkurrenz der Kaufmannsgilden die Juden aus dem Warenhandel verdrängt hatte, widmeten sich diese mehr und mehr den Geldgeschäften. Und da den Klöstern der bisher von ihnen geübte Betrieb der Geldgeschäfte verboten wurde, da ferner das Zinsverbot für die Juden nicht galt, so wurde das Ausleihen von Geld auf Zinsen nunmehr ein Monopol der Juden. Dieses Monopol wurde bisweilen stark ausgebeutet. Die Erbitterung, die die Bevölkerung gegen einzelne vermeintliche Uebeltäter hegte, erfuhr durch politische Treibereien Verallgemeinerung und Verstärkung. Es kam zu Judenverfolgungen, insbesondere in den Jahren 1146, 1147. Einen nur unvollkommenen Schutz gegen diese Rechtsverletzungen gewährten den Juden die Privilegien der Kaiser, durch welche mittlerweile alle Juden unter die Obhut des Kaiserlichen Friedens gestellt waren. Vor allem hatte Kaiser Friedrich Barbarossa 1157 bestimmt, daß sämtliche Juden zur Kammer des Kaisers gehörten. Für diese Privilegien hatten die Juden eine Abgabe an des Kaisers Kammer zu leisten. Sie erhielten die Bezeichnung „Kaiserliche Kammerknechte“, was wiederum auf eine Herabsetzung ihrer Stellung hindeutet.

Die Träger der Staatsgewalt vermochten nicht immer den zugesagten Rechtsschutz zu gewähren. Der religiöse Fanatismus der Menge, der namentlich zur Zeit des „schwarzen Todes“, 1349, zum Ausbruch kam, vereitelte auch die guten Absichten derjenigen Fürsten, die es mit dem Judenschutz ernst nahmen. Solcher gab es allerdings nicht mehr viele.

Das Judenregal wurde gleich anderen Hoheitsrechten nicht vom Gesichtspunkt der staatlichen Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle aufgefaßt. Die Könige begannen, das Judenregal an Fürsten und an Städte zu verleihen, die es vielfach eigennützig für sich ausbeuteten, ohne die Gegenleistung, den Judentum, darzubringen.

★

Ueberblick über die Geschichte der Nordhäuser Juden.

Im allgemeinen entsprachen die Geschichte der Nordhäuser Juden denen der Juden im ganzen Reiche. Aber Nordhausen nahm als Reichsstadt eine Sonderstellung ein, und dies bedingte, daß auch die Lage der Juden in Nordhausen sich vielfach anders und zwar meist noch ungünstiger gestaltete.

Eine zusammenhängende Geschichte der Nordhäuser Juden kann nicht geschrieben werden. Denn einerseits sind die stadtmütlichen Aufzeichnungen und Urkunden lückenhaft und unzulänglich, andererseits fehlt es — abgesehen von der Zeit seit Beginn des 19. Jahrhunderts — an Aufzeichnungen der Judentum. Immerhin lassen uns die vielfachen Einzelheiten, die uns überliefert sind, auch größere Epochen recht deutlich erkennen, die die Geschichte der Juden Nordhausens durchlaufen hat. Wollen wir diese Geschichte in Perioden zerlegen, so können wir deren vier unterscheiden.

Die erste reicht von Anbeginn, d. h. etwa vom Jahre 1000, bis zum Jahre 1349, dem Jahre der sogenannten Judenverbrennung. In dieser Periode genossen die jüdischen Einwohner allem Anschein nach den kaiserlichen Schutz in ausreichendem Maße, und es erging ihnen leidlich.

Die zweite Periode kann man von 1349 bis 1567 begrenzen. Sie ist gekennzeichnet durch ein Fülle von Mandaten und Gesetzen „wider die Juden“. Diese Verordnungen gipfeln in dem Privileg Kaiser Karls V. von 1551, wonach dem Rat der Stadt freies Belieben in der Duldung von Juden übertragen wird. Die Juden verlassen Nordhausen und siedeln sich in der Umgegend an.

Von 1567 bis 1808 ist die dritte Periode zu rechnen. Die Stadt ist ohne Juden. Die Versuche einzelner auswärtiger Juden, in Nordhausen Aufnahme zu finden, haben nur zum Teil und nur vorübergehenden Erfolg.

Im Jahre 1808 beginnt die vierte und letzte Periode. Die Juden werden emanzipiert. Sie kehren in ihre Heimatstadt zurück; es bildet sich eine neue städtische Judentum.



Die erste Periode, von Anbeginn bis zum Jahre 1349.

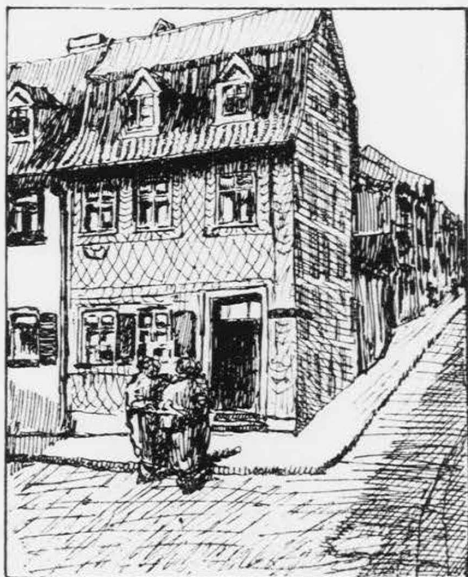
Erste Urkunden.

Als befestigter Reichshof und als kleines Reichsdorf bestand Nordhausen schon seit Ende des achten Jahrhunderts. Die Stadt ist gegründet worden etwa zwischen 908 und 915. Ob in Nordhausen Juden schon zu der Zeit gewohnt haben, die der Stadtgründung vorausgeht und unmittelbar folgt, ist nicht festzustellen, da die vorhandenen Urkunden aus jener Epoche äußerst dürftig sind. Ausgeschlossen ist es keineswegs; denn die erste Urkunde, die die Juden überhaupt erwähnt, spricht von dem jüdischen Element in der Stadt als von etwas gegebenem, längst vorhandenem. Es ist dies eine Verordnung des Kaisers Rudolf I. vom 30. Oktober 1290. Der Kaiser befreit hierin die Bürger der Stadt Nordhausen von Martini 1290 ab auf 2 Jahre von allen Steuern und Abgaben (v. die glücklichen alten Nordhäuser!) und stellt die ihm zustehenden Dienste der Juden, die in der Stadt wohnen oder während der Zeit der Steuerbefreiung in die Stadt kommen, in der Bürger Willkür. Wir haben hier also bereits eine regelrechte Ausleihung des Judenregals: die der Verfügungsmacht des Kaisers unterliegenden Dienste der Juden, also vor allem ihre Abgaben, werden, allerdings nur auf die Dauer von 2 Jahren, den Bürgern übertragen. Die lateinisch verfaßte Urkunde befindet sich in einer Abschrift von 1350 im „Rauhen Buch“ des städtischen Archivs. Die Abbildung zeigt einen Teil der Seite 4, auf der die Urkunde steht, beginnend mit den Worten: „Nos Rudolfus . . .“

Im Anschluß hieran sei gleich eine Urkunde erwähnt, in der von den Nordhäuser Juden als von „des Kaisers Kammerknechten“ ausdrücklich die Rede ist. Es ist dies eine von Kaiser Ludwig dem Bayern im Jahre 1323 (also etwa 30 Jahre später) zu Arnstadt ausgestellte Urkunde. In ihr erklärt sich der Kaiser wegen seiner Forderungen an die Bürger Nordhausens als befriedigt, behält sich aber die Juden der Stadt als seine Kammerknechte vor: *Judeos quoque Civitatis ejusdem servos camere nostre nobis specialiter reservamus.* — Am 24. Oktober 1337 sprach dann Kaiser Ludwig in einer zu München ausgestellten Urkunde die Nordhäuser los von allen Forderungen, welche er der Juden wegen an sie hatte: „Wir sagen die Ratmeister, den Rat und die Bürger gemeinsamen zu Northusen, unser lieb getruwen, ledig und los, für uns und für alle unser nachfomen, aller der sache und ansprache, die wir zu in (ihnen)

von unfern und des Ruches wegen hatten zu sprechen um die gefezzen Juden ze Northusen und verkiesen (verzichteten) lutterlichen (rein) darauf für uns und unser nachkommen, daß man die nimmermer an in (ihnen) sol suchen oder ansprechen.“ (Die Originale der beiden Urkunden Kaiser Ludwigs befinden sich im Nordhäuser Stadtarchiv.)

Wo hausten die Juden in unserer Vaterstadt? Wie sah es überhaupt in dieser Stadt damals aus? Die gegenwärtige Ausdehnung verhält sich zu dem damaligen Stadtbild ungefähr wie das Großberlin der Gegenwart zum Berlin des Vormärzes. Es gab vier Stadtviertel in Alt-Nordhausen des 14. Jahrhunderts: das Töpfer-, das Neuerwegs-, das Rauten- und das Altendorfs-Viertel. Von diesen lagen die später gegründeten Viertel



Judenhaus Huterstraße — Ecke Frauenbergertiege.

Dr. H. Wallf fec.

Altendorf und Neuerweg bereits außerhalb der Stadtmauern. Nach Nordosten endete die Stadt etwa in der Gegend von Hornidel, im Süden war die Grenze die Neustadt, die aber schon eine durch Mauer und Gräben getrennte Vorstadt bildete, im Osten der Frauenberg, im Westen ungefähr der Spendekirchhof, die Gegend am Kreuzen. Viertel wie Bahnhofstraße, Gartenstraße, Taschenberg usw. waren noch spekulationsfähiges Baugelände!

Eines sei zunächst hervorgehoben: ein Ghetto gab es in Nordhausen nicht, auch war nicht etwa die Judenstraße eine Ghetto. Vielmehr ist bezeugt, daß Juden in den verschiedensten Straßen gewohnt haben. Später allerdings sind den Juden Wohnbeschränkungen auferlegt worden, die einer Ghetto-Einschließung sehr nahe kamen. Von Juden als Hausbesitzern

nennen uns die alten Zinsregister (Grundbücher) um 1300 z. B. folgende: Drei Juden hatten an das Domstift Grundsteuern zu zahlen, der Jude Joselin, die Jüdin Rosa und der Jude Mengert, der in der Ritterstraße wohnte und sich später in der platea diabolorum (Rautenstraße) ankaupte. Andere Juden von damals kennen wir aus dem album civium, das berichtet, daß zu Bürgern der Reichsstadt Nordhausen aufgenommen worden sind: 1318 Joseph Judeus, 1320 Joseph Judeus et Abraham gener eius (sein Schwiegersohn), Jacobus de Elrich Judeus. Weitere erfahren wir: 1320 verkaufte der Jude Menelin (Männlein?) sein Grundstück an Eijfridus Injitor (Siegfried Krämer oder richtiger Siegfried den Krämer). Andere Juden hießen Strale, Leweci, Joseph de Sundershusen, Emobel (Schmuhl). Also es war eine ganz ansehnliche Gemeinde. Aus dem liber privilegiorum



Judenhaus Judenstraße 20.

Dr. H. Wolff fec.

erfahren wir, daß der Rat 1333 den Juden eine Urkunde ausstellte, nach welcher Ausbreitungen, die unter ihnen entstünden, nach den Gesetzen des Rates geahndet werden sollten.

Bereits im 13. Jahrhundert besaß die Gemeinde eine Synagoge, Judenhaus genannt. Sie lag im östlichen Teil der Hüttersgasse (das obere Edhaus Hüttersgasse und Grauberggerstiege. Etwa im Jahre 1322 wurde die Synagoge nach der Judenstraße verlegt, die nach ihr den Namen erhielt. Das dritte Haus der Judenstraße, vom Hinge'schen Grundstück aus, war dieses Judenhaus, also das Haus, wo jetzt der Kürschner Edhard wohnt (Nr. 20). Ihm gegenüber lag ein Brunnen, der ehemals Bernolfsbrunnen hieß, dann aber den Namen Judenbrunnen (fons judeorum) erhielt. Im Wohrtzinsregister des Nordhäuser Domzinsbuchs von 1322 wird dieses zweite

Judenhaus „curia, que communis est omnium judeorum, sita contra fontem Bernolffi“ genannt. In der steinernen Einfassung der Tür des Judenhauses sind noch im 18. Jahrhundert mehrere eingebaute hebräische Sprüche zu lesen gewesen. Die viel verbreitete Annahme, daß das Turische Haus der Tempel gewesen sei, ist irrig. In diesem Hause befand sich nur im Keller ein wannenähnlicher Brunnen, zu dem ein langer Gang führte und der zu rituellen Waschungen diente (eine sog. Miftwe).

Erwähnt seien hier gleich die weiteren Schicksale der Synagoge. Schon wenige Jahre nach ihrer Gründung erlitt die zweite Synagoge ein herbes



Neue Straße

Dr. H. Wolff fec.

Mißgeschick. Während des Aufruhrs der Nordhäuser gegen die Stadthaltertschaft der Domherren im Jahre 1324 zerstörten die Bürger die Synagoge und beraubten sie vieler Kostbarkeiten. Nach der Judenverbrennung 1349, auf die wir noch zu sprechen kommen, fiel das Eigentum des Hauses an die Stadt. Trotzdem wurde das Haus später wieder als Synagoge benutzt, bis im Jahre 1544 der Rat der Stadt dieses zweite Judenhaus an einen gewissen Kunz Beutler verkaufte und ein anderes der Stadt gehöriges Haus zum dritten Judenhaus bestimmte. Dieses lag in der Rickersgasse (der Neuen Straße) und führte die Nummer 186;

1559 ist es als „domus Consulatus“ bezeichnet (Lefser, Historische Nachrichten von Nordhausen). Die genaue Lage ist nicht mehr festzustellen; es mag sich wohl um das Grundstück des Buchbinders Mogk gehandelt haben. Schon 1578 verkaufte der Rat das dritte Judenhaus an einen Andreas Schreyber für 140 Gulden. Länger als 200 Jahre gab es dann weder ein Judenhaus noch eine Synagoge, weil solange keine Juden in Nordhausen wohnten, wenigstens nicht auf längere Dauer wohnten. Später, im Anfang des 19. Jahrhunderts, befand sich ein Bettlokal in der Ritterstraße Nr. 4 (im Bartens'schen Hause). Die jetzige Synagoge steht seit 1845.

Auch einen eigenen Friedhof besaßen die Juden Nordhausens schon im 13. Jahrhundert. Er lag in der Nähe der ersten Synagoge, es war der jetzige Rähmen. Nachdem der Rat der Stadt im Jahre 1546 „allen Juden alle Begräbniß hier in Nordhausen auf ewig verboten“ hatte, wurde der Judenkirchhof „denen Wullenwebern um einen Zins eingetan“, ihnen also verpachtet, damit sie ihre „Rähmen“ darauf setzen könnten. Daher der Name. Der spätere Friedhof befand sich wahrscheinlich außerhalb der Stadt, nämlich ungefähr an der Ecke der Riemann- und Köllingstraße. Der gegenwärtige Friedhof beim Hermann Arnold-Heim ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Gebrauch.

*

Die Juden in der „Einung der Bürger“.

Vor der Wende des Jahres 1300 erscheint in Nordhausen ein Stadtgesetz, eine Art Städteordnung für den Geltungsbereich der Stadt, betitelt „Einung der Bürger“. Dieses Gesetz handelt bereits in fünf Paragraphen von den Juden. Es ergibt sich aus ihnen, daß auch in Nordhausen die Haupttätigkeit der Juden im Geldverleihen gegen Zins bestand. Da dieses Geschäft als schimpflich den Christen verboten war, so wird der christliche Bürger mit einer Strafe von drei Pfund Silber bedroht, der als „stillter Teilhaber“ einem Juden Geld zum Ausleihen mit der Bedingung gibt, die Zinsen mit ihm zu teilen. Der Jude, der solches Geld genommen hat, soll gleichfalls drei Pfund Strafe zahlen. Das zum Ausleihen zu verwendende Geld des Bürgers aber soll zu des Rates Verfügung stehen, also konfisziert werden. Wenn ein Bürger einen Mitbürger solchen Tuns fälschlich beschuldigt, soll auch er drei Pfund Strafe zahlen.

Der wichtigste Paragraph ist dieser:

120. Swelich burgere mit eime Juden silber oder phenige hat, daz he ume den gesuch (Zins) sule mite teile, werden si des bereth (überführt), ir iechlich sal gebe dem rath dru phunt, und daz gelt, daz die Jude von dem cristen inne hat, daz sal beste (stehen) an des rates gnaden.

Die weiteren Strafbestimmungen sind:

121. Welich unser burgere spreche gein einen unsern burgere oder gein einen gast, die ume schuldic were, he hette daz geil in den Judin (= in der Judengasse) genommen, und

5

C. Schiewek phot

das nicht en were, und neme den gesuch selben, darumme gibt he dru phunt deme rathe.

122. Ueberqueme (vereinbart) he des mit eime judin, di hier in der stat ist gesezen, di jude gebe ouch dru phunt.

Von dem Schuß, den der Rat den in der Stadt wohnenden Juden angedeihen lassen wollte, handeln die beiden folgenden Paragraphen des Stadtgesetzes von 1300:

124. Swelch burgere einen unsern judin rouft oder slet oder erliche stozzit (arg stößt), wer daz tut, der gibt dru phunt und rumet (räumt) achte wochen.

125. Wirt aber der judin keiner (einer) ubernommen (betrogen) an mezzern (Messern) oder sus an kleinen dingen von unsern burgern oder von unserme gesinde, wer daz tut, der gibt vunf schillinge und rumet vier wochen.

Auch einen Judenneid enthält schon das Stadtgesetz von 1300. Er lautet:

Daz ich min gut nach der stat gisetze tegerliche verschozzit (teuer geschätzt) habe un min gihusen (Behausung) wolle melde, daz swer ich, daz mi got so helfe und di e (Gesetz), di got gab moysi uff deme berge zu synai an der steinen tafeln, un ab (wenn) ich unrecht swere, unselig muze ich werde, vorslinde (verschlingen) muze mich di erde, alse chore, dathan un abyram, den nach iren werken wart lon, amin, amin.¹⁾

Die Strafbestimmung des § 120 gegen den Christen und den Juden, die gemeinsam Geld des letzteren auf Zins ausleihen, kehrt in der E i n u n g von 1350 (dritte Statutensammlung) wieder. In deren drittem Buch findet sich unter § 39 folgende Vorschrift:

von ioden suche des nicht en were.

XXXIX.

Swelch borger spreche he hette gelt uf einen in di ioden genomen unde were des nicht unde neme den gesuch mit me ioden. die git zwo mark. unde die iode also vil. ab man iz ober den ioden mit eime sime genozze komet.

Die Abbildung zeigt die wunderschöne Schrift, deren Eindruck im Original noch durch die roten Initialen gehoben wird. Zu erkennen ist auch, daß das Pergament ein Palimpsest ist.

Die Uebersetzung lautet: „Von Judenzins, wenn es nicht an dem ist. Welcher Bürger spreche, er hätte Geld für einen (anderen Bürger) in den

¹⁾ Eine noch ältere Judenrechtsformel kennen wir aus dem Erfurter Urkundenbuch (1183 bis 1200): Dit ist der iuden eit, den di bischof Cuonrat (Erzbischof Konrad von Mainz, regierte von 1160 bis 1164 und von 1183 bis 1200) dirre stat gegeben hat: „Des dich dirre schuldegit des bis tu unschuldig, so dir Got helfe. Der Got, der himel unde erdin geseuf, loub, blumen unde gras, des davorre nine (nicht) was. Unde ob (wenn) du unrechte sweris (schwörst), daz dich di erde verslinde (verschlinge), di Datan unde Abiron virslant. Unde ob du unrechte sweris daz dich di muselsucht (Auslag) biste (befalle), di Naamannen liz unde Jezi bestunt. Unde ob du unrechte sweris, daz dich di e (das Gesetz) vortilige, di Got Moisy gab in dem berge Synay, di Got selbe screib mit sinen vingeren an der steinin tabelen. Unde ob du unrechte sweris, daz dich fellin alle di scrift. di gescriben sind an den vunf buchen Moisy.“

•muy 2401

man ist ober den 1000 mit einem luff ge

de na zys por io qua. xpiem oaz nſ

10. արդոյ զմի իրոյն իւր զստեղծ արար

Alpnu sa amon qua uauouab uayon iq

in uero qd nbi nra h ab apertis abroo

xxx.

00200

•aam na ipm sa apm naon

NOA

Juden (= in der Judengasse, also von einem Juden) aufgenommen, und es ist nicht an dem, und er nehme Zins mit einem Juden: der gibt zwei Mark und der Jude ebensoviel, falls man es (= dessen) den Juden mit seinem Genossen überführt."

Erwähnt sei, daß 1337 Kaiser Ludwig für sich und seine Nachkommen zu Gunsten der Stadt auf die Kopfsteuer der Juden verzichtete, eine Maßnahme, die sicherlich günstig auf deren Stellung der städtischen Obrigkeit gegenüber gewirkt hat.

*

Die „Judenverbrennung“ 1349.

Die Schutzgesetze waren nicht stark genug, die Juden der Stadt Nordhausen vor dem Fanatismus des Volkes zu bewahren. Ein halbes Jahrhundert nach dem Erlaß des Stadtgesetzes wird die Nordhäuser Judengemeinde durch Glaubenshaß und Aberglauben hinweggesetzt. Als im Jahre 1349 die Pest, der schwarze Tod genannt, die Länder verheerte, glaubte man allgemein, die Juden hätten durch Vergiftung der Brunnen die Seuche verursacht, und erzählte sich, man habe das Gift in leinernen Beuteln in den Brunnen gefunden. Insbesondere in vielen thüringischen Städten (wie in Eisenach, Gotha, Arnstadt, Frankenhausen) wurden die Juden ins Gefängnis geworfen, gefoltert und nach erprektem Schuldbekenntnis verbrannt, — obgleich viele von ihnen selbst an der Seuche verstarben.

Die Staatsgewalt legalisierte auch in Nordhausen die Judenhetze. Am 2. Mai des Jahres 1349 trifft beim Räte der Stadt Nordhausen folgendes Schreiben des Landgrafen Friedrich von Thüringen, Markgrafen von Meißen, ein:

„Frydericus marchio misnensis (Markgraf von Meißen).
Ir Ratesmeyster unde rat der stat zcu Northuzen wysset, daz wir alle unze Juden haben lozen burnen (verbrennen), also wyt also unze lant sin, umme de groze Bosheyte, dy sy an der Krystenheit haben getan, wenne (indem) sy die Krystenheit getot wolden haben mit vorgift (Vergiftung), dy sy in alle borne geworfen haben, daz wir genczlich derkund (erfunden) unde dervarn haben, daz daz wor ist. Dorumme rote wir uch, daz ir ure Juden lozet toten, gote zcu lobe und zcu ern (Ehren) unde der Krystenheit zcu selikeyt, daz di Krystenheit noch icht (nicht) geschwacht von in werde. Was uch dorumme antryt (dabei begegnet), daz wol wir uch ken (gegenüber) unzeme Herren deme Konige unde ken allen Heren abe nemen. Ouch wysset, daz wyr Hern Heynrich Snozen (Sohn) unsen vogt von Salzca zcu uch senden, der sal uber uwere Juden clagen umme die vorgenante Bosheyte, dy sy an der Krystenheit getan haben. Dorumme byte (bitten) wyr uch ulyseclichen (mit Fleiß), daz ir deme rechtes helfet uber sy, daz wol wir sunderlich umme uch der arnen

(um Euch verdienen). Gegeben zu Ysenach an dem sonn-
obende noch sende walpurgis tage under unserne heyme-
lichen ingesigele.“

Dieser Aufforderung ist der Rat nachgekommen. Dem Ankläger des
Landgrafen Friedrich von Thüringen, **H e i n r i c h S c h n o z e** aus Langen-
salza, der auch in Mühlhausen seines Amtes gewaltet hatte, gelang es, die
Nordhäuser von der Schuld der Juden zu überzeugen. Und so wurden auch in
Nordhausen die Juden „verderbet“ — wie die amtlichen Urkunden be-
jagen —, und ihr Besitztum wurde geplündert und in Völschlag genommen.
Eine Ueberlieferung will wissen, daß die Juden Nordhausens den Feuertod
gefunden hätten. Ob dies zutrifft, ist nicht festzustellen. Der Bericht über
die Judenverbrennung, der uns überkommen ist, kann keinen Anspruch auf
geschichtliche Wahrheit erheben, sondern nur als fromme Legende gelten.
Er stand in einer alten Wormser Tefilla, wo ihn ein gewisser **E l i e z e r**
b e n S a m u e l vorband. Dieser rührende Bericht, den Professor **S t r a n z**
V e l i z s c h veröffentlicht hat, lautet wie folgt:

„Bald nach dem Eintreffen der Aufforderung des Landgrafen Friedrich
von Thüringen und Markgrafen von Meißen kam dessen Vogt Heinrich
Schnoze nach Nordhausen und trat auf dem Rathause vor dem versammelten
Rathe der Reichsstadt als Ankläger der Juden auf. Der Rat glaubte sich
der Aufforderung des Land- und Markgrafen nicht widerstehen zu dürfen.
Der Rabbiner der Nordhäuser Judengemeinde, Rabbi Jacob, und die
jüdischen Gemeindevorsteher wurden auf das Rathaus geladen; dort wurde
ihnen eröffnet, daß sie der Brunnenvergiftung angeklagt seien. Die Vor-
geladenen riefen Gott zum Zeugen an, daß diese Beschuldigung unwahr sei.
Als aber der Vogt Heinrich Schnoze von Langensalza sie wie gemeine Ver-
brecher anschnaubte und ihnen die vielen Geständnisse der in den anderen
thüringischen Städten gefolterten Juden erzählte, verstummten sie. Ohne
weitere Unternehmung verkündete nun der Rat seinen Juden, daß sie ihre
Frevel am 5. Mai mit dem Feuertode zu büßen hätten. So blieb den Nord-
häuser Juden nichts weiter übrig, als sich auf den unvermeidlichen Tod zu
rüsten. Der Rabbiner erschien mit den jüdischen Gemeindevorstehern, mit
denen er sich verständigt hatte, nochmals auf dem Rathause. Dort legten
sie den Ratsherren mit Berufung auf das gute Verhältnis, in welchem die
jüdische Gemeinde bisher immer zu der Stadt gestanden, die Bitte vor, daß
man ihnen gestatten möchte, unter Musik und Tanz in den Tod zu gehen.
Diese Bitte war zwar seltsam, doch der Rat bewilligte sie. Auf dem jüdi-
schen Friedhofe (dem Rähmenpläze) wurde eine tiefe, weite Grube ge-
graben und in ihr ein Scheiterhaufen aufgeschichtet. Ueber die Grube wurden
Bretter gelegt, wie wenn im Freien zum Pfingstreigen ein Tanzboden
gezimmert wird. Der Rabbiner hatte befohlen, daß am 4. Mai, wo dieses
geschah, niemand von der jüdischen Gemeinde den Friedhof betreten solle:
niemand von ihr sollte den Scheiterhaufen sehen. Inseheim hatte er auch
den Stadtpfeifer mit seinen Spielteuten auf den Morgen des 5. Mai zur
bestimmten Stunde dorthin bestellt. Auf den Abend des 4. Mai wurde die
ganze jüdische Gemeinde mit Frauen und Kindern durch den Schulklopper
zum Gottesdienste in die Synagoge (in der Judengasse) gerufen. In der
Synagoge blieb die Judengemeinde in der Nacht vom 4. zum 5. Mai bei-
sammen. Gebet und Gesang wechselten mit Ansprachen, durch welche Rabbi
Jacob sie auf den bevorstehenden Todesgang vorbereitete. Als die vom

Rate festgesetzte Morgenstunde gekommen war, forderte Rabbi Jacob die Gemeinde auf, mit ihm nach dem Friedhof zu ziehen, um dort unter Gesang und heiligem Tanze den Namen des Herrn zu heiligen, wie einst der König David und das ganze Haus Israel getan, als man die Bundeslade gen Zion geleitete. Die Gesezesrollen, die reich gestiaten Vorhänge des heiligen Schreines, sowie die goldenen und silbernen heiligen Gerate wurden verteilt und mitgenommen. Rabbi Jacob eröffnete den Zug, an welchem selbst die Wöchnerinnen und Kranken, getragen in ihren Betten, sich angeschlossen, und sein Sohn Rabbi Meir, welcher den siebenarmigen Leuchter trug, schloß den Zug, um dafür zu sorgen, daß keiner zurückbleibe. Als man auf dem Friedhofe angelangt war, wurden die Gesezesrollen und die anderen Heiligtümer auf den bretternen Tanzboden gelegt. Auf ein Zeichen des Rabbi Jacobs begann die Musik, und der Vorgänger stimmte gleichzeitig einen melodisch schönen, das Nationalgefühl mächtig anfachenden Gesang an. Die Jünglinge und Männer sangen: „Ich freue mich, daß mir geredet ist, daß wir werden in das Haus des Herrn gehen!“ Und die Jungfrauen und Frauen antworteten: „Und daß unsere Füße werden stehen in deinen Toren, Jerusalem. Jerusalem ist gebaut, daß es eine Stadt sei, da man zusammen kommen soll, da die Stämme hinaufgehen sollen, zu predigen dem Volke Israel, zu danken den Namen des Herrn!“ Ehegatten, Geschwister und Freunde empfingen und drehten sich, von todesmutiger Begeisterung, zugleich aber von niederzuhaltender Todesangst getrieben, immer stürmischer im Kreise. Da die Stadtknechte kurz vor Ankunft des Zuges den Scheiterhaufen unter dem Bretterboden angezündet hatten, so begann das Feuer immer hörbarer zu knistern und zu prasseln, aber die Todesmutigen machten das Knistern und Prasseln unhörbar durch immer lauterer Singen und stürmischeres Tanzen, und Rabbi Meir, des Rabbiners Sohn, umging fortwährend den Rand des Bretterbodens, damit nicht etwa einer aus Verzagtheit entweiche. Als endlich aber die Bretter vom Feuer ergriffen wurden und die Flammen emporzuschlagen begannen, rief Rabbi Jacob mit alles übertönender Stimme: „Haus Jakobs, auf und laßet uns wandeln im Lichte des Herrn!“ Die tanzenden Paare jauchzen „Halleluja!“, umschlangen sich krampfhaft und schwangen sich Herz an Herz auf dem immer enger werdenden Raume herum, bis der Tanzboden unter ihren Füßen frachte und dieser ganze Menschenknäuel nebst Gesezesrollen und Heiligtümern in die Flammengrube stürzte. Sie verbrannten alle, Große wie Kleine, ohne einen Schmerzensruf hören zu lassen.

Ein Bote, den Rabbi Eleazar, ein zweiter Sohn des Rabbi Jacob, beauftragt hatte, meldete der außerrhätischen Judenthümlichkeit dieses Martirium ihrer Nordhäuser Volksgenossen.“

Zum Roman verarbeitet hat die Tragödie der Nordhäuser Juden von 1349 *R i c h a r d N e i n h a r d* unter dem Titel „Der Tanz zum Tode. Ein Nachtstück aus dem 14. Jahrhundert.“ (Leipzig, Paul Verh. Heinersdorffs Verlag.)

★

Nachflänge.

König Karl IV., der wohl mit der Verletzung der Rechte seiner Schutzbefohlenen nicht einverstanden war, griff ein. Er entzog der Stadt Nordhausen alsbald die schmähliche Beute und verschenkte das gesamte Vermögen der in Nordhausen und in Mühlhausen verderbten Juden dem Reichsvogt von Nordhausen, dem Grafen Heinrich von Honsstein-Sondershausen. Er gibt ihm „all der Juden Gut, die in des Reichs Städten Mühlhausen und Northusen in dem Lande zu Düringen verderbt sind, es sei an Häusern, Golde, Silber, Kleinoden, Pfändern oder an anderen Sachen, wie die Namen haben, also, daß er dasselbe Gut, gemeinlich und sonderlich, wo und bei wem er das finden mag oder kann in den beiden genannten Reichsstädten, von des Königs und des Reiches wegen einnehmen und sich dessen unterwinden mag und soll und damit seinen Nutzen nach seinem Willen schaffen.“ Dem Räte der Stadt wird befohlen, das Judengut dem Reichsvogt und seinen beiden Schwiegersöhnen, den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, zu überantworten. Und wenn sie das getan, so sage er sie desselben Judengutes gar und gänzlich von seinen und des Reiches wegen quitt, ledig und los. Den drei Grafen wird in einer weiteren Urkunde das Recht verliehen, sich mit denen, wer die seien, welche die Juden geschlagen haben oder beschädigt, es sei an ihrem Leibe oder an ihren Gütern, welche den drei Grafen zukommen, zu einigen und zu berichten (vergleichen). Die Grafen dürfen auch von denjenigen, welche den erschlagenen Juden etwas schuldig waren, die Schuldsomme an Stelle der Erschlagenen einzufordern. „Auch sollen“, so fährt die Urkunde von 1349 fort, „die drei Grafen das Recht haben, wieder Juden zu setzen in die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen.“ Wenn dies geschehen sei, dann solle niemand mehr „die Juden hindern oder beschädigen an ihrem Leib oder Gute oder an anderen Dingen.“

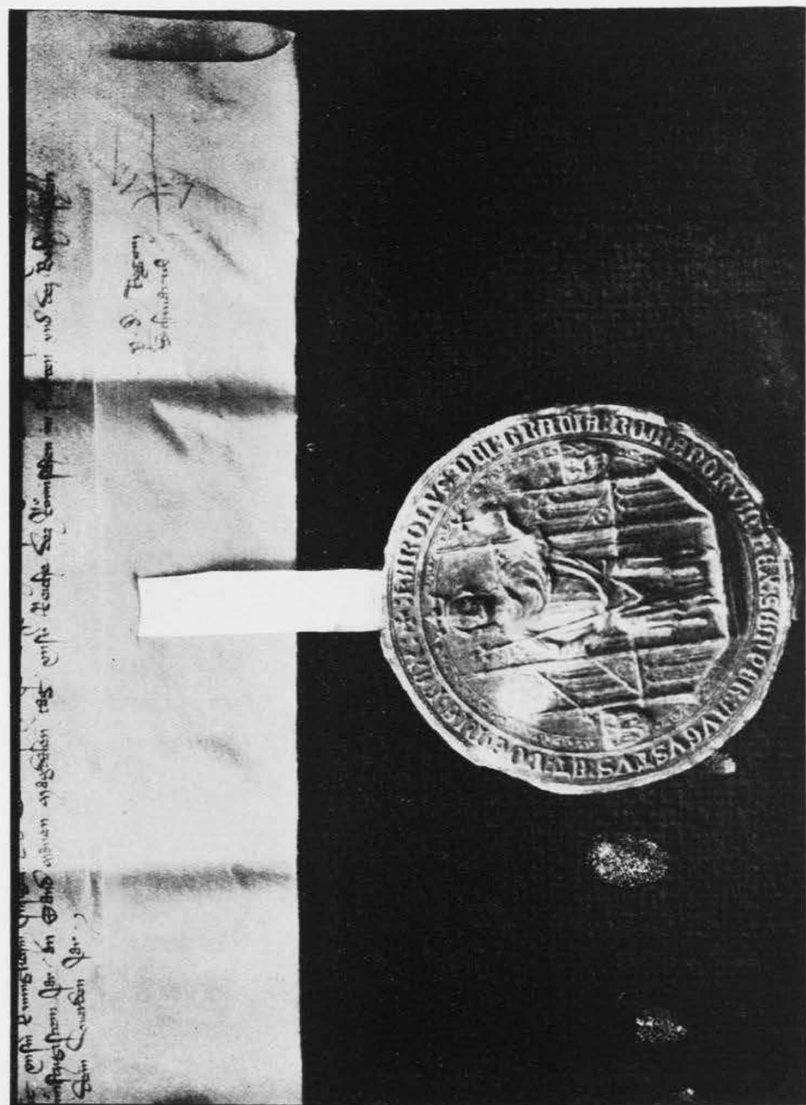
Auslösung und Wiedererweckung der Nordhäuser Judengemeinde in einem Federstrich!

Von den drei Grafen erwarb dann 1350 Rat und Bürgerschaft Nordhausens das Judengut durch Vertrag, nämlich durch Zahlung von 400 Mark lötligen Silbers. Mit allen Mitteln seiner königlichen Macht sicherte Karl IV. die Rechte der Stadt an diesem Gute. Karl IV. fiel sogar dem Gesetz in die Arme. In einer Rundgebung vom 22. Juli 1350 zu Prag gebietet der König „allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien Herren, Rittersn und Knechten und den Bürgern aller Reichsstädte, festiglich und ernstlich bei seinen und des Reiches Hulden, wenn noch lebendig gebliebene von den Juden zu Nordhausen oder von anderen Städten oder Länden zu ihnen kämen oder wohnhaftig bei ihnen werden wollten oder geworden wären und die Bürger der Stadt Northusen um das vorgenannte Judengut — es sei an Häusern, Erbe, Gold, Silber, Schulden, Pfändern oder Kleinoden, wie das Namen hat oder genannt werden möchte, es sei gefunden oder möge noch gefunden werden — ansprechen (beanspruchen) wollten von Erbes oder Gesippe (Verwandtschaft) wegen oder aus anderen Gründen, daß sie die dazzu nicht halten noch in irgend einer Weise verteidigen, noch mit Hilfe, Rat und Tat beistehen sollen, wodurch die Bürger zu Northusen in Schaden gebracht werden möchten. Wäre es auch, daß dieselben Juden oder jemand von ihretwegen oder sonst jemand, er sei edel oder

unedel, hoch oder niedrig, von eigenem Willen oder anderen Sachen (Gründen), wie die wären, daselbe Judengut im Gericht oder aus Gericht forderte oder fordern wollte, das verbieten wir von unserer königlichen Gewalt, daß sie das nicht tun sollen, und wenn ein Urteil gegen unser Gebot wider die Bürger von Northusen über daselbe Judengut gegeben oder gesprochen würde, das vernichten wir hierdurch, daß daselbe Urteil weder Kraft noch Macht haben soll."

Die mit einem herrlichen Siegel (siehe die stark verkleinerte Abbildung) versehene Urkunde lautet wörtlich:

„Wir Karl von gots gnaden Römischer Künig ze allen zeiten merer bez Reichs und Künig zu Beheim, verziehen, und tun kunt offentlich mit diesem brief, Allen den, die in sehen, hören oder lesen. Wann wir von besund'n un's'n küniglichen gnaden dem Edeln Heinrich Graven von Hoenstein, und Herren zu Sundershusen, un's'm liben get'wen, vormals gegeben haben allez das Gut, daz da gewest ist der verterbten Juden un's'r kammerknechte, in unser und des Reichs Stat zu Northausen, daz uns und un's'r Cammer vervallen was und darnach sich der Rat und die Burger da selbens zu Northusen, unser lieben get'wen, umb daz selbe Juden Gut, mit dem vorgenannten von Hoenstein, mit un's'm willen, wizzen, und loube, genzlich verricht haben, Also daz daz selbe Juden gut, allez gemeinlich und hunderlich, den vorgenanten Burg'n beleiben sol, mit ganzer gewalt ze tun und ze lassen damit nach igrem willen. Darumb gebieten wir allen fursten, Geistlichen und weltlichen, Graven, frien Herren, Ritt'n und Knechten, und den Burg'n gemeinlich und besunder, in allen un's'n und des Reichs Steten, un's'n lieben get'wen, vestlichlich und ernstlichen by un's'n und bez Reichs hulden, Ob dheim Juden die noch lebentig waren belieben, von den obgen. Juden zu Northusen oder von and'n Steten oder Landen zu in quemen, oder wohnhaftig by in werden wolten, oder iezund worden weren und unser vorgenant Burg der Stat zu Northusen, umb daz vorgenant Juden gut, ez si an Hülern, Erb, Gold, Silber, Schuld, Pfanden oder Cleinoden, wie daz namen hat, oder genennen möchte, ez sei funden, oder noch finden mügen, aussprechen wolten, von Erbswigen, Gesippe, oder von and'n Sachen. wie daz were, daz si die darzu nicht halben füllen, noch in dheimweis verteidigen füllen, darzu mit hilfe, Rat oder tat tun, oder mit andern sachen, die un's'n vorge. Burg'n an dem obgenanten Judengut, möchte zu schaden brengen. Und were auch ob die selben Juden oder iemant von iren wegen, oder süst iemant, er sen Edel, oder unedel, hoch oder nyder, von eigem willen, oder and'n Sachen, wie die weren, daz selb Juden gut, als vor beschriben stat, in Gericht oder us gericht vorberte oder vordern wolten, daz verbieten wir von un's'm küniglichem gewalt, daz si bez nicht tün sollen, und ob dheim urteil über unser gebot, wider die selben unser Burg' umb daz selb Gut gegeben würde, oder gesprochen, die vernichten wir iezunt und auch danne, und wellen, daz die weder kraft noch macht haben fülle, Auch ob wir iemant me' iezunt, daz vorgenant Juden geben hetten, ane dem obgenanten von Hoenstein, oder noch villsleicht von vergessenheit geben, die gab und die brieve, die wir dar über gegeben hieten, oder noch geben, die ensüllen weder chraft noch macht haben, und vertilgen si iezunt und auch danne, und nemen alle vorderung ab, die si da von in dheimenweis gehaben möchten wieder unser obgenant Burg' von Northusen, zu mer' sicherheit, wellen wir, wer, daz die Edeln Graven von Hoenstein, unser liben get'wen, die daz Gericht haben, in



Stempel Karls V. an der Urkunde vom 22. Juli 1550.

C. Schieweck phot.

der vorgeh. uns'r Stat zu Northusen, von uns und bez Reichs wegen. Die selben unser Burg' von bez Gerichts wegen, oder von and'n sachen, welcherlei die weren, umb daz obgen. Juden Gut, ansprechen oder angesprochen hetten. oder iemant von iren wegen, Also daz daz selb Gut, in mir urteil vor Gericht erteilt, und vervallen were, oder noch erteilt oder vervallen möchte, Daz die kein cracht noch macht haben füllen, wann wir si iezunt, und auch danne von voller unser küniglichen macht und gewalt vertilgen und vernichten, wenn daz offtgenant Juden Gut, nyman me' dann unser küniglich kamer angefallen ist. Da by wir die obengenanten unser Burger zu Northusen gnediglich und vestiglich wellen behalden. Mit urkunde ditz briefs versiegelt mit uns'm küniglichen Insigel. Der Geben ist ze Prag. Nach Christus geburt Drüßzehenhundert., und in dem fünftzigsten Jar, an Sand Marien Magdalen. tag, uns'r Reiche des Römischen im fünften, und bez Behemischen in dem vierden Jar.

.. P. D. Negem
Dithmarus."

Weiter gebot König Karl: „Die edlen Grafen von Hoenstein unser liben Getreuen, so das Gerichte haben in Stadt zu Northusen von unser und des Reichs wegen, sollen die Bürger contra omnes impetitiones bey solchem Vertrage lassen.“

Am 15. August 1350 bekennen Graf Heinrich von Hoenstein-Sondershausen und seine Schwieger söhne, die Grafenbrüder Heinrich und Günther von Schwarzburg, daß sich die Bürger Nordhausens wegen des Juden-gutes mit ihnen bericket (vertragen) haben, und sprechen sich los von allen Ansprüchen.

Ein interessanter Rechtsfall knüpft sich an die Konfiskation des Juden-gutes. Das in der Rautenstraße belegene Gehöft des getöteten Juden Me y g e r erwarb vom Räte der Stadt der Nordhäuser Bürger H e i n r i c h v o n B e r g e. Er fand im Hause einen von Me y g e r vergrabenen Schatz, und es entstand ein Streit über das Eigentum an diesem Schatze zwischen ihm und dem Räte. Im Juni 1350 wurde der Streit zu Gunsten der Stadt entschieden, und Heinrich von Berge mußte schwören, daß er auf alle Ansprüche an dem Schatz Verzicht leiste.



Die zweite Periode, von 1349 bis 1567.

Die neue Gemeinde.

Die Befugnis, wieder Juden in die Stadt Nordhausen zu setzen, die König Karl IV. dem Grafen Heinrich von Honstein-Sondershausen erteilt hatte, ist von dem Räte der Stadt recht bald benutzt worden. Noch im Jahre der Judenverderbung 1349 wurde ein gewisser Laurentius quondam Judäus als Nordhäuser Bürger aufgenommen, — quondam Judäus allerdings, vormalig Jude; vielleicht war er durch Uebertritt zum Christentum dem Tode entronnen. Im folgenden Jahre wird als Bürger aufgenommen ein anderer Laurentius Judäus, 1361 Isag Gumperti Judäus, 1362 Jacobus de Ennbech (Einbeck), ferner Abraham de Salvett.

Daß die damaligen Nordhäuser Juden recht unternehmungslustig waren und daß sie Beziehungen zu fernern Städten des Vaterlandes unterhielten, ergibt sich aus einer Urkunde der Stadt Mainz vom 13. Juni 1365, laut welcher Bürgermeister und Rat der Menge (Mainz) bekennen, daß sie „Meister Jakob, den Juden Rabn von Northusen und Bolde, sin Hausfrawe und sin zween Sone, Raufmann (= Jakob) und Liebmann und ihre Hausfrawe, Meyer, sin Enkeln... zu Judden und Bürgern... auf 4 Jahre aufgenommen haben.“ Rabbi Meyer, der Enkel Jakobs, ist schon 1370 verstorben. Der Grabstein dieses gelehrten Jünglings ist in Mainz noch erhalten.

Trotz Abwanderung der Familie des Rabbi Jakob sah der Ausgang des 14. Jahrhunderts wieder eine kleine Judengemeinde in Nordhausen. Was uns über ihre Geschichte in den nächstfolgenden Jahrhunderten berichtet wird, klingt wenig erfreulich. Im wesentlichen ist die Rede von Verordnungen, die die privaten und öffentlichen Rechte der Nordhäuser Juden schmälern, ihnen Lasten auferlegen, ihre gewerbliche Tätigkeit beschränken, ja sie wiederholt aus der Stadt verweisen.

Freilich, wenn es den Juden von Nordhausen ganz besonders schlecht erging, so darf man daraus keine Schlüsse auf die allgemeine Lage der Juden in Deutschland ziehen. Nordhausen war Reichsstadt, und in der Hand einiger weniger lag die Macht, die häufig genug nach Willkür und Laune gehandhabt wurde. Schon in den Nachbarstädten, die der Landeshoheit unterstanden, ging es den Juden weit besser, wie z. B. in Bleichrode, wo schon seit mehreren Jahrhunderten Juden dauernd wohnen.

Der neue Judeneid.

Der Erfurter Judeneid, den wir oben erwähnten, ist etwa im Jahre 1360 in Nordhausen eingeführt worden. Der Rat der Stadt ließ ihn unter folgender Formel zum Gebrauch vor dem Stadtgericht in das Stadtgesetzbuch schreiben: „Dyssen nachgeschrebin eyd soln die juden swere, wen sie recht tun sullin vor me Räte: „Des dich der Rat schuldiget, des biß du unschuldig, so dir got so helffe, der hemel und erdin geschuff, loub, blumen und graz, des davor nie gewas, und ab du unrecht sweres, daz dich die erde verlinde, die datan und abiron vorstanc, und ob du unrecht swerst, daz dich die maselsucht beste (Ausatz besalle), die naamannen lis und ihesi bestunt, und ab du unrecht swereßt, daz dich die E (Gesetz) vortelige (vertilge), die got moysi gab in dem berge synay, die got selbin schreib met sinnen vingern an der steynen tabeln, und ab du unrecht swerst, daz dich wellin (falle) alle die schrifte, die geschribin sint an den bunss buchen moysi.“

*

Die Austilgung von Geldforderungen der Juden.

Von den Gesetzen, die die Rechte der Juden Nordhausens beschränken, sei zunächst eine Verordnung vom Jahre 1391 genannt. König Wenzel hatte bestimmt, daß alle christlichen Bewohner der deutschen Lande aller bei den Juden gemachten Schulden ledig sein sollten; er hatte den Juden befohlen, alle Schuldverschreibungen und Pfänder zurückzugeben. Die Gegenleistung für diesen Gnadenerweis hatte König Wenzel nicht vergessen. Als Entgelt hatte jede Stadt dem König eine bestimmte Summe zu zahlen. Am 9. März 1391 gibt nun König Wenzel kund, daß Rat und Bürger der Stadt Nordhausen sich mit ihm wegen der an ihn zu zahlenden Summe geeinigt hätten, und spricht die Bürger los von aller Schuld an Hauptgeld und Zinsen, welche sie den Juden gegenüber hätten. Die Juden sollen den Nordhäusern auch alle Pfandverschreibungen und Schuldbriefe wiedergeben, und diese Schriftstücke sollen keine Kraft mehr haben. Was aber andere Fürsten, Herren, Lande oder Städte, die sich mit dem König noch nicht geeinigt hätten, den Nordhäuser Juden schuldig seien, das sollen die Juden fordern dürfen; nur dann nicht mehr, wenn jene Schuldner sich darüber mit dem Könige einigen. Die Nordhäuser Bürger dürfen auch die Summe, die sie dem König gezahlt haben, von den Juden Nordhausens „bescheidenlich“ wieder einziehen. Allerdings, was darüber hinaus künftig an Steuern und ähnlichem von den Juden erhoben wird, davon soll nur die Hälfte zum Nutzen der Stadt verwendet werden, während die andere Hälfte der königlichen Kammer zuzuführen ist. Abgesehen davon soll jeder Jude und jede Jüdin im Alter von über 12 Jahren jährlich einen gulden Pfennig (1 Gulden) an die königliche Kammer zahlen.

*

Schächtbefchränkungen.

Auch eine Art Schächterbot haben wir schon in jener Zeit. Ums Jahr 1400 setzt der Nordhäuser Rat in den Innungsartikeln der Knochenhauer

fest, daß kein Knochenbauermeister den Schächtschnitt ausführen lassen solle, wenn nicht der Jude dafür eine Gebühr von 12 Groschen an die Innung bezahle.

*

Die Grabsteine auf dem Rähmen.

Von einer schweren Heimsuchung der Juden — von einer Heimsuchung freilich, der auch die Andersgläubigen ausgesetzt waren — erzählen uns vernehmlich zwei steinerne Denkmäler, zwei von den vier hebräischen Grabtafeln am sog. Judenturm auf dem Rähmen, welcher nach wie vor als Begräbnisstätte benutzt wurde. Die steinernen Tafeln stammen aus dem Jahre 1438 und 39, als abermals die Pest in Nordhausen grassierte. So



Judenturm auf dem Rähmen.

weit sie noch zu entziffern sind, seien die Inschriften der Steine in Uebersetzung wiedergegeben. Der eine dieser Grabsteine ist eine Doppeltafel, von der nur noch die erste Hälfte lesbar ist. Die Inschrift ist einem gewissen E p h r a i m und seinen 3 Töchtern gewidmet: „Hier ist beigesetzt der ehrbare Mann Herr Ephraim, Sohn des Herrn Abraham, mit seinen 3 Töchtern, eine an seiner Seite und zwei zu seinen Füßen, am zweiten Tage des Neumondes Ab des Jahres 1439 nach der Zählung im sechsten Tausend. Es sei seine Seele eingeflochten in den Bund des Lebens.“

Der andere Stein trägt folgende Inschrift: „E a l o m o. Diesen Stein habe ich gesetzt als Denkmal dem Manne, dem Vater, meinem Erzieher, Herrn Salomo, dem Sohne des Herrn Naaf gesegnetem Andenkens, welcher hier



Grabtafel von 1438 am Judenturm.

C. Schiewek phot.

begraben ist am ersten Tage, dem 24. Tage des Monats Tebeth des Jahres 199 nach der Zählung des sechsten Tausends. Es sei seine Seele eingeflochten in den Bund des Lebens.“

Es ist zu vermuten, daß dieser Salomo ebenso wie Ephraim und seine drei Töchter an der Pest verstorben sind.

Von den beiden anderen am Judenturm befestigten Grabtafeln, die aus dem Jahre 1416 und 1425 herrühren, ist die eine ebenfalls ein Doppelstein. Auch von ihm ist nur eine Hälfte zu entziffern. Die Inschrift lautet wie folgt: „Dieser Stein, welchen ich gesetzt habe als ein Denkmal, wurde errichtet zu Häupten des Herrn J o s e p h , des Sohnes des Herrn Salomon, des hier Begrabenen, am ersten Tage, den 17. des Monats Tamus des Jahres 176 nach der Zählung des 6. Tausends. Es sei seine Seele eingeflochten in den Bund des Lebens.“

Auf dem anderen Stein stehen die Worte: „Hier ist beigelegt die ehrbare Frau, Frau F r e u d e , Tochter des Herrn Abraham des Priesters, welche begraben wurde am 3. Tage, sieben Tage im Monat Tebeth des Jahres 185 nach der Zählung im sechsten Tausend. Es sei ihre Seele eingeflochten in den Bund des Lebens.“

Verweilen wir vor den Tafeln und lassen wir die altersgrauen Schriftzüge auf uns wirken, und die Vergangenheit wandelt sich in lebendige Gegenwart! Joseph, die ehrbare Frau Freude, Salomo, Ephraim und seine drei Töchter, deren Namen wir nicht kennen, sie alle scheinen wieder lebendig zu werden und mit ihnen auch ihre einstige Umgebung, die engen Gassen der alten Reichsstadt, in denen sie gelebt und viel erduldet haben, aber sicherlich auch lebensfroh gewesen sind. Wissen wir auch nichts weiter von ihnen und von ihrem Leben, so grüßen wir sie doch als treue alte Mitbürger. Dann versinkt ihr Bild wieder im Strom der Jahrhunderte, und unser Fuß, der langsam über den Rahmen weitererschreitet, berührt vielleicht die Erde, unter der sie seit 500 Jahren schlummern.



Beschränkungen des Wohn- und Gewerberechts.

Das Wohnrecht der Juden ward zu jener Zeit aufs empfindlichste eingeschränkt. Oben war erwähnt, daß die Stadt das Gut der „verderbeten“ Juden von den Grafen von Hohnstein gekauft hatte. Hierunter befand sich auch die Synagoge, das Judenhaus in der Jüdenstraße. Allein dieses und noch ein zweites Haus, [später nur das erstere, werden den Juden als Wohnstätte angewiesen und ihnen gegen Hauszins vermietet.¹⁾ Der Hauszins war hoch; er betrug jährlich durchschnittlich 30 bis 40 Gulden für jedes „Paar Judenvolks“, wie ein Schriftsatz besagt, den der Rat in dem später

¹⁾ Nach dem „Jus recipiendi Judäos“ von Sondershausen nahm im Jahre 1435 Graf Heinrich zu Schwarzburg den Juden A b r a h a m , Bürger von Nordhausen, mit seiner Familie, Leib und Habe in seinen Schutz und seine Verteidigung auf für 3 Jahre gleich andern seinen bejessenen Juden und gab ihm sicher Geleit, hingegen er jährlich 12 Taler versprochen, besage des Copialbuches. (D a v i d , Geschichte der Synagogengemeinde Sondershausen.)

zu behandelnden Rechtsstreit mit den Juden Joachim Herber gefertigt hatte. „Wenn sich aber große Reisen in Sachen des Reichs und zu dem Kaiser zugetragen haben, so hat ein jeder der Juden über seinen Hauszins noch Reisegeld zum Kaiser geben müssen.“

Im Jahre 1447 beschwerten sich die Juden über diese Härten. Die Folge war, daß sie allesamt ausgewiesen wurden. Es waren dies u. a. folgende: Lotus, Zachcus, Abraham, Mose, Thamar, Sillel, Elynn, Wyvell, Lyban, Nassa (Manasse), Joseph. Zehn Jahre lang ist kein Jude wieder in die Stadt gekommen.¹⁾ Als die Juden dann wieder darum petitionierten, gegen Hauszins aufgenommen zu werden, mußten sie zunächst 200 Mark Silbers Strafe zahlen, „und es sein eglische wieder in des Rats Jüdenhus genommen“, aber der Hauszins ward erhöht. „Darunter ist einer gewest, hat Lyban geheissen, der hat dem Räte über seinen Hauszins (von 40 Gulden jährlich) noch sein Lebelang 80 Schod (Groschen) zu Geschoß gegeben.“ Also besonders die wohlhabenden Juden mußten ihr Wohnrecht teuer erkaufen. Andere Namen von Nordhäuser Juden damaliger Zeit sind: Jacob (im Altendorfsviertel), Solman (im Töpferviertel), Symon und der alte Jude im Neuertwagsviertel.²⁾

Weiter wird in jenem Schriftsatz des Rates über den Gewerbebetrieb der Juden folgendes berichtet: „Es haben die Juden in der Stadt nicht wuchern, kein gestohlen Gut wesentlich kauffen dürffen, Ihre Handlung ist gewest Fenstermachen und Pferdkauffen und -verkauffen uffn Lande.“ „Aller Handel, deren sich die Bürger nährten“, war ihnen bei großer Buße verboten. Insbesondere war ihnen ihr bisher meist betriebenes Gewerbe, das Geldausleihen, untersagt worden.



Kauf- und Rechtshandel.

Einen in seinen Einzelheiten nicht näher bekannten Rechtsstreit führte um 1430 der Jude Abraham von Magdeburg in Nordhausen mit dem Rat der Stadt Nordhausen. Er verklagte diesen beim heimlichen (Zem-)Gericht zu Freienhagen in Hessen und beim königlichen Hofgericht. Beim Zemgericht durften die Juden, rechtlos wie sie waren, am ehesten erwarten, Recht zu finden. Am 15. Februar 1436 befundet Kaiser Sigismund, die Stadt Nordhausen habe ihm geklagt, daß die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Botho von Stolberg (der Abraham Schutz und Aufnahme gewährt hatte) und

¹⁾ Einige müssen wohl in Nordhausen geblieben sein, denn aus dem Jahre 1454 wird berichtet, daß Graf Heinrich von Schwarzburg unter Verpfändung eines Halsbandes von dem Juden Joseph Erbmann zu Nordhausen 100 Gulden borgte gegen einen wöchentlichen Zins von 1 Groschen und 2 Gulden.

²⁾ Im Erfurter Judenbuch (1357—1407) sind folgende aus Nordhausen stammende Juden erwähnt: Anselm und sein Sohn Runo, Pessalin (Besslein, von Bessle, die Gute), Nasse (oder Nasse), Jacob, Selisman, Michel, Aaron, Sara aus Nordhausen, die Witwe Gumperts aus Artern, Elyas, Moyses, Mosche, Samson, Ester, Bibis (die Lebendige, vergl. hebr. Chajim) und seine Frau Mellin (Margarete).

Heinrich Ernst von Honstein wegen der Angelegenheit des Juden Abraham die Reichsstraße um Nordhausen und die Zufuhr zur Stadt verboten und Eingriffe in die Rechte der beiden Jungfrauenklöster (Grauensbergs- und Altendorfsklöster) in der Stadt Nordhausen getan hätten. Er (der Kaiser) habe die Grafen aufgefördert, jede Vergewaltigung der Stadt zu unterlassen und ihre Ansprüche auf dem Wege Rechts oder Vertrags auszutragen; auch habe er den Kurfürsten von Sachsen aufgefordert, sich der Stadt anzunehmen und ihr beizustehen. An die Schutzherrn Abrahams, die Grafen Heinrich von Schwarzburg, Botho von Stolberg und Heinrich und Ernst von Honstein, erläßt Kaiser Sigismund gleichzeitig folgendes Sendschreiben: Es sei ihm vorgetragen, wie der Jude Abraham von Magdeburg, sein Kammerknecht, wider ihn (den Kaiser), den Rat der Stadt Nordhausen und wider das ergangene Urteil gröblich mißgetan und gestrevelt habe, weshalb, wie billig, die von Nordhausen ihn (Abraham) gestraft hätten, worauf Abraham aber den jüdischen Eid nicht gehalten, in der Grafen Schlösser (Burgen) geflohen sei und sich weigere, die gegen ihn festgesetzte Pön (Strafe) zu erlegen, wobei der Jude von ihnen, den Grafen, fremdlicher Weise Unterstützung finde. Er gebiete, daß sie, die Grafen, den Juden Abraham aus ihren Schlössern entfernten und ihn nebst seinem Gute denen von Nordhausen auslieferten. Abraham suchte und fand Schutz bei Agnes von Hessen, Herzogin von Braunschweig, und erhob dann seine Klage gegen die Stadt Nordhausen vor dem Hemgericht zu Freienhagen. Durch Vermittelung des Landgrafen von Hessen ist dann erst 1444 ein Vergleich zustande gekommen.

Am 27. Dezember 1455 schreibt Herzog Wilhelm von Sachsen dem Räte zu Nordhausen, der Jude Moses (Moschen Sohn) solle mit seinem sicheren Geleite nach Weimar kommen zu einem Verliche, sich mit ihm zu vertragen. Das Nähere ist auch hier unbekannt.

1455 war der Jude Moses Eltmann in Nordhausen in Schuldhafft genommen worden. Auch er klagte gegen die Stadt vor dem Hemgericht zu Freienhagen. Es kam zu einem heftigen Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Freigrafen der Geme, bis dann am 22. Juli 1457 Landgraf Ludwig von Hessen erklärt, daß durch Vergleich alle Klagen des Juden Moses Eltmann zu Nordhausen vor Stuhlherren und Freigrafen beigelegt seien.

Am 24. Dezember 1482 ist, wie berichtet wird, der Nordhäuser Jude (sein Name ist nicht festzustellen) überfallen worden; er ist nach der Burg Lohra des Grafen Ernst von Honstein geführt, und das Geld ist ihm abgedrungen worden. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen fordern den Grafen Ernst von Honstein auf, dem gefangenen Nordhäuser Juden das diesem abgedrungene Geld zurückzugeben.

1497 befragt sich der Rat der Reichsstadt Mühlhausen beim Räte zu Nordhausen: „Es untersteht sich Joseph Euer Tüdde, den Juden Moschen von Heiligenstadt bei uns vor dem geistlichen Commissar bei Euch mit Prozeß zu belästigen.“

Am 24. April 1498 läßt Seine Meurer, des heiligen römischen Reiches Richter und Freigraf des freien Stuhls (Hemgerichts) auf dem Steine zum Kanstein „alle gemeinen Juden zu Nordhausen manßpersonen“ wegen des verklagten und vorgeladenen, aber nicht erschienenen alten Joseph vor sein Gericht.

Weiter berichtet der Rat: „Anno 1488 am Tage Tiburtii (14. April) ist J o s e p unser Todde, so uff eynem brun pferde uff Northusen gerettin und Smarz tuch vor sich gefurth bie der Werttermolen von Ditteriche von Bilan knechte, Adam genant, geslagen und ihm zewene finger abgehouden und sein pferdt genohmen worden. Der knecht Adam hat das pferdt eyn aderlang gefurth, und sallich pferdt ist ym wiederumb entlauffen und entworden. Des ist genante Adam mit sallicher tath, so die von ym begangen, czu Ditteriche von Bilan ingeretten und der heldit yn nachmals vor sienen knecht.“

Ein Genrebild von dem Treiben der Juden vor ihrem Judenhause gibt der Bericht eines Rechtshandels aus dem Jahre 1485. Es heist hier: Am Vortag des Himmelfahrtsfestes habe H e r e w i g S n e i t l e r, der früher des Grafen von Honstein Knecht gewesen und später die Taffern (Kneipe) zu Straußberg in der Herrschaft Schwarzburg innegehabt, „in der Stadt Nordhausen vor dem städtischen Toddenhuse einem Todden“ des Nordhäuser Rates einen Paden wälscher Leinwand, die er daselbst feil gehalten, freventlich weggenommen. Der Todde ist ihm nachgelaufen und hat ihn gebeten, ihm das Seine wieder zu geben, aber er hat die Bitte nicht erhört und ist entkommen. Als des Rates Todde das dem Rate geklagt, schickte dieser eglliche Stadtknechte dem Räuber nach. Dieser wurde bei Nügleben ergriffen, die Leinwand ihm abgenommen und er in Nordhausen ins Gefängnis gesetzt.

*

Zuzugsverbot, Gewerbeverbot, Gebot des Judenzeichens.

Im 16. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Reformation, suchte der Rat den Zulauf der vielen auswärtigen Juden nach Kräften zu hindern, und erließ im Jahre 1530 folgendes Mandat:

„Es soll nimant keinen Juden hinfürter hausen, heimen noch herbergen. Sundern was Juden in dise stad komen, sollen Ire uffentlich Zeichen tragen und mögen dann im Judenhausß geherbergt werden. Wann auch ein frempter Jude kumpt und uber nacht bleiben wil, seu sal der Jude in unserm hausß dieselbe Juden bi Iren namen dem Regierenden Burgermeister szo bald anzeigen. Wan der Jude unns seine gest (Gäste) nit benennen wurde, szo uffst allz das von Ime verzwigen, sal uns unser Jude idesmal vier gulden szo bus geben. Welcher burger ein Juden herbricht (herbergt), der sal uns dem Rad zwanzig gulden zur busz geben. Welcher Jude, Es werde Ime dann von uns lunderlich vergunstigt einicherlei hir handeln kauffen oder verkauffen wurder Juden ane (ohne) Zeichen . . . uff der strazen gehn, der sal dem Rad funff gulden zu busz geben. Vergleichen sal keinem Juden enig arcznei den chriften (nach anderer Lesart Gästen, also den nach Nordhausen kommenden Fremden) zu geben verstad werden. Beslossene von unsern Hern den Eltisten uff Donnerstag nach Margarita Anno . . .“

Also: Auserlegung des Judenzeichens, Gebot polizeilicher Anmeldung, Unterjagung des Gewerbebetriebs, — allerdings nur für auswärtige Juden.

Ein Zollbrief vom Jahre 1538 trifft prozeßuale und finanzpolitische Bestimmungen hinsichtlich der Juden, wobei die Nordhäuser Schutzjuden bevorzugt werden:

„Juden sollen ohne Vorsprache (Rechtsbeistand) nicht für Gericht kommen oder handeln, sondern sich halten wie andere, so das Gericht gebrauchen. Fremdde Juden sollen sich auch in- und außerhalb des Marktes mit Zoll ¹⁾ oder Geleite halten, wie andere, aber des Rats Jude mit seinen Kindern bei ihm wohnend und allhier unter des Rats Schutze sitzt, soll der Bürger Freiheit gebrauchen und genießen und darüber nicht.“

„Zoll von vorbeigehenden Waaren der Juden, so abgegeben werden muß, erhebt der Torfschreiber im Siechentore und überliefert solchen dem Zollschreiber gegen Quittung und dieser trägt ihn in sein Diarium ein. Monatlich hat der Zolleinnehmer den Zoll an den Zollinspektor abzuliefern. Der Zoll (von Juden) beträgt 2 gGr. von Pferde oder Esel, so zum Verkauf auf den Jahrmarkt kommt.“

Ein weiteres Mandat wider die Juden erging im Jahre 1546. Es wurde an den Schild des Rolands angeschlagen und befindet sich noch mit den Nagelschötern im Stadtarchiv. Es lautet:

„Wir Burgemeister und Radt der Stad Northausen thun unsern Bürgern und eynwonern zu wissen, das wir erfunden und in teglich erfahrung komen, das die vordrueßelten Jüdden uber Ihre gewenliche gotteslesterung mit vülen unsern burgern und vorwanten heymlich und uffentliche vorbottene Wucher und andere handel treyben und yben. Diweyll es dann in den gotlichen gebothten und in den gemeynen kaiser-rechten bey der schlen heyll und grosser straff verbottten ist, daß die Christenmenschen mit den Jüden kein gemeynschafft ader handtirung haben sollen. Und uns dan von Abrigkeit wegen zu Unser Burger nuzze Statuten und ordenung zu machen und auch alle vor schaden zu verhuten gebüret: Demnach wollen wir und thun hiermit ernstlich gebieten, das kein Jude an Unser geleite und ane sein offentlich undordeckt Jüddentzeichen in unser Stadt gehen oder reypen sall. Welcher dargher betroffen, der sall uns fünff Gulden zur buesz vorfallen seyn.“

Gebot des Judenzeichens auch für die Einheimischen, wenn sie sich in die Stadt begeben, also offenbar, wenn sie sich vom Judenhause (das sich damals schon in der Neuen Straße befand) entfernen!

„Es sall auch tegner unser eynwoner mit bekanten oder fremdbden Jüdden heimlich ader offentlich gar nichts handeln, auch mit tegnem Jüdden zu schaffen oder gemeynschafft haben, in keine weis, bey zehen gulden bues, so offt eyner besaggt würdt.“

Verbot des Gewerbebetriebs zwischen Christen und Juden bei Strafschälligkeit der Christen!

„Es sall auch kein Bürger ader eynwoner tegnen Jüdden tag ader nachtt heimlich ader offentlich nit herbergen, auch wydder essen, trinden ader anders nit reichen, bei zehen gulden buesz.“

¹⁾ Später hat Friedrich der Große sich nachdrücklich gegen den unwürdigen Leibzoll der Juden gewandt und dessen Abschaffung zu erzwingen versucht. Es ist ihm nicht gelungen. Die Zollrolle über den Leibzoll der Juden hat in Nordhausen bis 1802 bestanden.

Und ob daryber ein Jüdde mit den unsern wider diß unser geboth handeln würde, dem soll daryber kein hülf gescheen und der burger, wie obgemelt, soll sein buesz dartzu vorfallen sein.“

Verweigerung des Rechtshüthes gegenüber Christen!

„Auch sollen hinfürter keine Jüddin bey uns wonhafftig sein, es sey dann, daß sie Christen werden und sich teuffen lassen wollen.

Auch soll den Jüdden ire grafft (Begräbnis) uff dem Jüddenkirchoff genzlich verbotten sein und hinfürter kein Jüdde zu ewigen Zeiten dahin begraben werden.

Und soll dießer unser Ordnunge strads und ernstlich ane eyniche nachlassunge gelebt werden. Darnach hab sich eyn yder zu richten. Zu urkund haben wir unser Stad Secrett hirauff thun druden. Frentags nach Johannis Baptiste Anno 1546.“

Diese Mandate, die die Juden der Stadt vollkommen ächteten, sind zur Zeit ihres Erlasses widerrechtlich gewesen, weil sie gegen den kaiserlichen Schutz verstießen, unter dem die Juden standen.¹⁾ Bald aber hat, wie wir hören werden, der Kaiser die Stadtmandate bestätigt.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die letzten und härtesten dieser Verordnungen auf die Initiative des berühmten Michael Meyenburg, des hervorragenden Förderers der Reformation, zurückzuführen sind, der freilich erst 1547 Bürgermeister von Nordhausen wurde, aber vorher der einflußreiche Stadtschreiber war. Hierfür spricht z. B. auch der Gebrauch des Wortes nit; Meyenburg war nämlich Hesse. Er muß wohl ein Erzantisemit gewesen sein. Dies zeigt besonders klar sein Verhalten in dem bekannten Rechtshandel, den er mit dem Juden Soa chi m G e r b e r führte.

In dem mehr erwähnten Schriftsatz schildert Michael Meyenburg die Verhältnisse, unter denen die Juden im 16. Jahrhundert in Nordhausen lebten mit großer Ausführlichkeit. Bemerkt aber sei, daß dieser Bericht die Dinge vielleicht ungünstiger darstellt, als es der Wirklichkeit entsprach. Denn er diente zum Nachweis des Bestehens einer Obervanz hinsicht-

¹⁾ Sie widersprachen insbesondere einem Privileg, das Kaiser Karl V. längst, am 24. Mai 1541, den Juden im Reiche erteilt hatte und das wie folgt lautete: Die gemeine Judenschaft im Reiche und in seinen erblichen Fürstentümern, welche ihm unmittelbar unterworfen und zugehörig sei, habe angezeigt, daß sie ungeachtet der von den Kaisern erhaltenen Privilegien an ihren Personen, Hab und Gütern in vielen Wegen vergewaltigt, beschweret, beleiwigt und bebrängt werde. Dieweil nun an ihm selbst billig, das ein jeder bei seinen habenden Freiheiten gelassen und gehandhabt und darwider außerhalb gebührlichen Rechts nicht beleidigt werde, auch ihm als römischen Kaiser gebühre, Einkehens zu haben — so verordne er, daß die Juden bei allen ihren Privilegien usw. geschützt und beschirmet und dieselben aller und jeglicher, auch ihrer Hab und Güter ohne Erkenntnis des Rechts (Urteil) nicht entwendet, entsetzt oder davon gedungen werden, sondern geruhiglich dabei bleiben. Ob sie auch von jemand, wer der oder dieselben seien, hiewider vergewaltigt oder ihrer Hab und Güter tätschlicherweise ohne rechtliche Erkenntnis gebührlicher Orten entsetzt oder entwehrt worden, dieselben sollen sie von Stund an ohne alle Eincoe, Entgelt und ohne Weigerung restituirt und eingesezt und ihnen hierzu alle gebührliche Hilfe des Rechts mitgeteilt werden. Sie sollen auch in Städten, Flecken und Dörfern, darinnen sie jesho seßhaft sind, unverrücken bleiben, und ihrer Notdurft nach im heiligen Reich und in unsern Fürstentümern, durch Städte, Marktleden und Dörfer zu Wasser und Land unverperret, frei, sicher, ohne Neuerung auf alle gewöhnliche Zölle wandeln und handeln, ohne männliches Verhindern.

lich der Willkür des Rats in der Duldung von Juden. Aus dem Schriftsatz seien folgende Stellen wiedergegeben:

„Der Rat hatte beschlossen, daß er nicht mehr denn ein Paar Judenwolds, Mann und Frauen, in der Stadt leiden wolte, und hatte denselben einen Hauszins nach Gefallen gesetzt. Es haben sich die Juden allwege nach dem Räte mit Gehorsam und Pflicht gehalten und sind also von Zeiten zu Zeiten die Juden nach eines Rates Gefallen geurlaubet (herausgesetzt) und andere angenommen worden. Ein alter Jude namens Joseph hat eine ziemliche Zeit hier in des Rates Judenhause um einen Hauszins geessen und hat dem Rat alle 3, 4 oder 5 Jahre nach Verlauf seiner Mietszeit kommen und um die Miete des Hauses ansuchen müssen; dabei ist ihm sein Mietszins erneuert und verändert worden; zuletzt ist ihm die Wohnung gar aufgesagt und, obwohl er über 30 Jahre hier gewohnet, er aus der Stadt vertrieben worden. Ueber etliche Jahre hernach ist auch sein Weib Rutte aus der Stadt vertrieben. Es hat dem Sohne dieses Paares, Abraham, nichts geholfen, daß Joseph sein Vater war; man hat ihn in der Stadt nicht leiden wollen, obwohl er 30 Gulden als Hauszins hat geben wollen; er hat weichen müssen. Dagegen ist ein anderer Jude, Meier Enoch und sein Schwager Elkan, in des Rates Judenhaus um Hauszins aufgenommen worden; ersterer hatte Josephs Tochter zum Weibe. Dieser Enoch war ein frommer Jude, der auch viel Günst beim Räte erhielt.¹⁾ Mit Wissen und Rat Enochs hat der Rat der Stadt das Judenhaus in der Jüdenstraße 1544 öffentlich verkauft und die Juden daraus getan. Dieweil sich Enoch der Jude in der Stadt gegen Bürger und Fremde wohl hielt, hat ihm der Rat ein neu Haus gebaut (in der Riefersgasse, späteren Neuen Straße) und denselben Enoch darein gesetzt und einen geringen Zins, 10 Taler jährlich, von ihm genommen.“)

*

Der Fall Ferber.

Joachim Ferbers Persönlichkeit.

Eine Gestalt der mittelalterlichen Geschichte Nordhauens verdient es ganz besonders, daß man sie vom Staube der umfangreichen Akten und Urkunden befreie und in das Licht der Betrachtung stelle. Der Jude Joachim Ferber, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts in unserer Vaterstadt lebte und seine langwierigen Rechtsstreitigkeiten führte, erheischt mindestens ob der Standhaftigkeit, mit der er sein wirkliches oder vermeintliches Recht gegen übermächtige Gewalten verfocht, unsere größte Beachtung. In den Aufzeichnungen des Chronisten Romanus lebt er unter der Bezeichnung „Joachim der Schandjude“ und „Joachim der lose Jude“. In den Akten des Rates der Stadt wird er „böseartig, trotzig und frivol“ genannt. Der Gegner Haß hat, so scheint es, sein Charakterbild verzerrt, und vermutlich ward ihm jener Makel zu Unrecht angeheftet. Aber

¹⁾ 1538 freilich wird berichtet, Meier habe freventlicher thut den Schultheißen Gerichts herrn Meier Steinhart bey der Pfändung an der Gault verwundet.

²⁾ Vergl. Seite 13.

es ist nicht leicht, Tatsachen und Parteibehauptungen zu scheiden, denn die wesentlichsten Berichte über ihn stammen von seinen Gegnern.

Auf alle Fälle war Joachim Gerber ein außergewöhnlicher Mensch, der gleichwie der Kleist'sche Michael Kohthaas, dessen Geschicke sich übrigens genau zur selben Zeit zutrug, „in der Tugend des Rechtsgefühls ausschweifte“ und mit einer erstaunlichen Energie seinen Kampf ums Recht führte. Seine Gestalt harrt des Dichters, der sie verklärt.

Während die meisten Nordhäuser Schuhjuden jener Zeit, wie oben erwähnt, Fenstermacher und Pferdehändler waren, übte Joachim Gerber anfänglich wohl das Handwerk eines Färbers aus; denn eigentliche Familiennamen hatten die Juden damals selten. Später aber betrieb er das Gewerbe des Geldverleihens. Er wohnte bei einem anderen Juden, dem oben erwähnten hochangesehenen Enoch Meier, im städtischen Judenhaus (bis 1544 in der Judenstraße, dann in der Neuen Straße) und hatte erst 2 Taler, später 10 Taler, dann 20 Gulden Hauszins jährlich an die Stadt zu zahlen.

Die Beschuldigung.

Im Herbst 1550 war es, daß über Joachim Gerber das Gerücht ausgebreitet wurde, er habe zu einem Nordhäuser Zimmermann den er bei seinem Handwerk beschäftigt gesehen, geäußert: „Euer Jesus ist auch ein Zimmermann und ein mutwilliger Student zu Jerusalem gewesen, dessen Uebeltaten mit Recht die Obrigkeit bewogen haben, daß sie solche mit ernster Strafe belohnet.“ Noch zwei andere Lesarten dieser angeblichen Lästerung werden berichtet.

Wenn auch urkundlich nichts darüber festzustellen ist, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß das Gerücht auf Unwahrheit beruhte. Vermutlich handelte es sich um ein politisches Manöver, das sich gegen die Nordhäuser Juden als solche richtete. Der Haß, den man gegen die Juden hegte und der damals ein religiöses Gewand trug, war unter der Bürgerschaft um so heftiger, als sie zur Duldung der Juden gezwungen war und diesen Zwang, den die kaiserlichen Schutzherrn, die Grafen von Honstein und Stolberg, ausübten, als politischen Druck empfand. Gegen die Richtigkeit jener Nachricht spricht zunächst ihre innere Unwahrscheinlichkeit; wie sollte ein armer, übrigens recht gescheiter Schuhjude dazu kommen, grundlos und auf so plumpe Art den Zorn der Mitbürger herauszufordern? Ferner die Tatsache, daß sich politische Maßnahmen an den Vorfall knüpften. Vor allem aber der Ausgang der Rechtshandeln, die er zeitigte: Joachim Gerber hat zwar nicht ausdrücklich Recht bekommen, aber ihn zu verurteilen hat man doch vermieden.

Als bald nach Bekanntwerden der Beschuldigung schritt die Geistlichkeit gegen Joachim ein. Von der Kanzel der Marktkirche predigte gegen den angeblichen Lasterer der Diakonus Johannes Holzapfel und dann der bekannte Freund Luthers, Justus Jonas (der im Hause der jetzigen Adlerapotheke geboren war). Justus Jonas, der Außer im Streit gegen Joachim Gerber, erhob auch Beschwerde beim Rat der Stadt, dessen Mitglieder er bei ihrem Seelenheil ermahnte, das Bubenstück Joachims mit gebührender Strafe anzusehen und ihn in der Gemeinde nicht mehr zu dulden.

Der Rat lud Joachim, „damit er von gemeinem Volk Fried haben und erhalten möchte“, aufs Rathhaus vor und befahl ihm, die Stadt mit Weib und Kindern zu räumen, sintemal ihm als einem Gotteslästerer kein ferneres Bleiben allhier verstattet werden könne.

Mit Hilfe von Fürsprechern erwirkte Joachim die Erlaubnis zu bleiben, allerdings gegen höheren Hauszins: „Es hat aber der Jude sich an etliche Leute gehalten und die durch große Geschenke, Gist und Gabe bewegt, daß ihm durch die Finger gesehen. Durch seine Anhänger im Rate erhielt er soviel Gunst, daß er noch im Judenhause des Rates verbleiben durfte und fortan bis auf den nächsten Michaelstag 20 Gulden Zins geben sollte.“

Michael Meyenburgs Eingreifen.

Mit diesem Erfolge Joachims war der Bürgermeister Michael Meyenburg keineswegs einverstanden. Meyenburg, der sich, wie wir sahen, schon vorher durch den Erlaß scharfer Mandate als Judengegner gezeigt hatte, äußerte seine Meinung über die Juden wie folgt:

„Ich, Michel Meyenburg, habe mit Juden nichts zu tun gehabt, sondern dieselben als Gotteschänder gehaßt und mir dieselben nie zu Freunden begehret, die Gottes Feind sein. Daß ich mich zu dem Schelmen (Joachim) sollt genötigt haben nit zu Wohlfarth des gemeinen Ruges, ist erdichtet, denn keiner Stadt stehet besser Ruß und Gedeihen für, denn da Christenmenschen bey einander wohnen und do alle gotteslästerlichen Juden mangeln, denn ihr Gebrauch ist mit Freuden Gott, unsern Seeligmacher und alle christgläubigen Menschen zu schänden, lästern und Hoen zu sprechen.“

Meyenburg hatte einen einflußreichen Freund und Landsmann, O b e r n - b e r g e r, der Kanzleibeamter des Kaisers Karl V. war. An diesen wandte er sich vermutlich.

Das Privilegium Karls V.

Auf Betreiben Meyenburgs und seines Verbündeten Obernberger geschah es wohl, daß Kaiser Karl V. am 21. März 1551 dem Nordhäuser Rat ein „Privilegium gegen die Juden“ erteilte, wohl das für die Nordhäuser Juden verhängnisvollste Geßz. Es lautet wie folgt:

„Wir Kaiser Karl V. (es folgt der umfangreiche Titel) bekennen und thun kund, als uns unser und des Reichs lieben Getreuen ... Bürgermeister und Rath der Statt Northausen fürpracht und zu erkennen geben, wie das die Juden, so bey Ihnen wonhaftig und sich allein des Wuchers erneren, und derhalben Ire ainseitige Bürgere und Inwooner mit unzimblichen und im Rechten hochverpottnen wucher und ubernemung (Uebervorteilung) zum höchsten beschweren und vernachtailen, dardurch so zum tail von haus und hof zu trachten getrungen (zu ziehen gezwungen) würden. Und wiewol so genaigt weren, ire mitbürger und underthanen vor solchen Beschwerden zu verhueten, auch dem schedlichen nachtail. so Ihnen und Ihrer Bürgerschaft daraus erfolgte, zu begegnen, so wüßten so doch solchen der Juden geschwinden listen nit zufürkommen, dieweil so inen dulden muessien. Und uns derhalben diemuetiglich angerueffen und gepetten, das wir Inen hierin mit unser kaiserlichen hilff zu erscheinen,

und sy und gemaine Statt Northausen für solchen der Juden beschwerden zu befreien. Des haben wir angelehen solch Ir diemuetig pitte und obliegende Beschwerung. Und darumb mit wolbedachttem muet, guetem Rath und rechter wissen den gemelten Bürgermaister und Räte der Statt Northausen und Iren Nachfomen dise besonder gnad gethan und Freiheit gegeben. Thuen und geben Iren die auch hiemit von Römischer Kaiserlicher machtvolkomenheit wissentlich in crafft dits Briefs. Also das dieselben Bürgermaister und Räte zu Northausen und Ire Nachfomen hinfüro wider Iren Willen ainichen (irgend einen) Juden oder Jüdin, bey Iren in der Statt Northausen hausheblich wonen zu lassen nit schuldig sein noch darzu getrungen oder gehalten werden sollen in kain weise. Und gepieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landtvögten, Bistdomben, Vögten, Pflegern, Verweßern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermaistern, Richtern, Rethen, Bürgern, Gemainden und sonst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getreuen und sonderlich allen Juden ernstlich und vestiglich mit diesem Briewe und wollen, das sy die obgedachten Bürgermaister, Rath und gemain Stat Northausen und Ire Nachfomen an solcher unser Kaiserlichen Freiheit und Begnadung nit irren noch hindern, sonder(n) sy deren geruehiglich geprauchten, genossen und dabey pfeiben lassen und hiewider nit thun noch Jemandts zu thun gestatten in kain weise noch wege, als lieb ainem yeden sene unser und des Reichs schwere ungnad und Straff und darzu ain peen (Buße): Nemlich zwaintzig Mark löttigs golbes zu vermeiden, die ain jeder, so oft Er frävenlich hiewider thette, uns halb in unser und des Reiches Cammer und den andern halben tail den obbemelten Bürgermaister und Rath zu Northausen und Iren Nachfomen unablässlich zu bezalen versallen sein solle. Mit urkund dits Briefs besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg am ainundzwanzigigsten Tag des Monats May. Nach Christi unsers lieben herrn gepurt Fünfzehnhundert und im ainundfünffzigsten. Unsers Kaiserthumbs im ain und dreissigsten und unserer Reiche im Sechsendreissigsten Jaren. Carolus." (Dem im Nordhäuser Stadtarchiv befindlichen Originale hängt das wohlerhaltene Siegel Kaiser Karls V. an.)

Meyenburg triumphierte, er äußerte: „Daß ich das Privilegium wider die Juden von kaiserlicher Majestät zu Ehren des allmächtigen Gottes und zu Nutz gemeiner Stadt aus lange gehabtem Befehle (des Rates) zuwege gebracht, das bekenne ich und rühme mich des; es hat dem Räte nichts gekostet und ich bin den Fußtapffen vieler ehrbarer Städte (wie Nürnberg, Regensburg, Mülhausen, Erfurt) gefolget, die aus weissem Räte dies Otterngezicht ausgerottet haben.“

Gestützt auf das Privileg und auf die Observanz, Juden nach freiem Belieben aufnehmen oder ausweisen zu dürfen, lud der Rat Joachim Zerber aus Rathaus und ließ ihm durch Meyenburgs Nachfolger im Bürgermeisteramt, Hans Luder, die Wohnung kündigen und ihm gebieten, mit Weib und Kindern das Judenhaus und die Stadt zu verlassen, — wenn er es nicht vorziehe, künftighin, vom nächsten Michaelistage ab, jährlich 100 oder wenigstens 50 Gulden Zins zu zahlen („oder er solle Abtrag machen



Privilegium Kaiser Karl V. wider die Juden vom 21. Mai 1551.
(Stark verkleinert.)

C. Schieweck phot.

und jährlich 100 oder nur 50 Gulden Zins dem Räte geben“). Zwecks Abchlusses des neuen Mietvertrags entsandte der Rat 3 seiner Mitglieder, Andreas Wenden, Hofmann und Bader, an Joachim.¹⁾

Joachims Klage.

Joachim Gerber aber bestand auf seinem Recht. Er wollte bei seinem bisherigen Hauszins von 20 Gulden verbleiben, erklärte das Kaiserliche Privileg als durch Unwahrheit erschlichen und — verklagte den Rat der Stadt Nordhausen beim kaiserlichen Kammergericht zu Speier. Mit Recht wies er darauf hin, daß er ein alteingesessener Einwohner sei. Obwohl er und sein Schwager Eisan schon lange Zeit und seine Voreltern länger als Menschengedenken in Nordhausen gewohnt hätten, er auch unter kaiserlichem Schutz stehe, habe Michael Meyenburg ihm und den Seinen ohne Ursache anbefohlen, die Stadt zu räumen.

Das Kammergericht lud den Rat zur Verantwortung. Bei 10 Mark löstigen Goldes Strafe, einhalb an die Kaiserliche Kammer, einhalb an den Kläger, wird dem Rat geboten, entweder den Kläger und die Seinen in Nordhausen wohnen zu lassen oder aber sich am 36. Tage nach der Zustimmung vorm Kammergericht zu verantworten. Die interessante Vorstellung hat folgenden Wortlaut:

„Wir Karl V. v. G. G. Römischer Kaiser . . . entbieten unsern und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rath der Stadt Nordhausen unsere Gnade. Lieben Getreuen, Unserm Kaiserl. Kammergericht hat unser Jude Joachim Gerber zu Northausen mit Klag fürbracht, wiewohl er, sein Schwager Eisan und die Seinen ein fast lange Zeit und seine Voreltern länger, den Menschengedenken erreichen mogen, bey euch zur Northausen ihre heußliche Wohnung gebabt und sich ihr Lebtagge gegen Euch und gemeine Bürgerschaft daselbst also erzeiget und bewiesen, daß Ihr einige befugte Ursache nicht haben möcht, ihn Klägere und die Seinen aus der Stadt zu verweisen, so soll sich doch, dessen unangesehen, kurzverschiener Zeit zugetragen haben, daß du, der Bürgermeister zu Northausen Michael Meyenburg, ihme uff das Rathuß erfordern lassen und ihme im Beysein des Raths ernstlich vorgehalten und geboten, uff nächstkommenden St. Michaelistag sampt den Seinen aus der Stadt zu ziehen, und wiewohl er für solch geschwind Gebot gebeten und sich uff unser kaiserlich privilegium, gemeiner Jüddenschaft gnediglich gegeben, beruffen, sollte Ihr doch uff ermelten (gemelbeten) eurem ausgeboth ernstlichen verharret sein und derhalben, weil angeregte (das erwähnte) unser privilegion klärlich vormege (klar bestimme), daß kein Jüdde oder Jüddin in dem heil. Reiche oder sonderlich in unsern und des Reichs Städten, Märkten, Dörfern, so sie ihre heußliche Wohnung haben und gefessen sein, von jemandes hoch oder niedern Standes eigens willens noch sunst ohne unser Zulassung und Erlaubnis ausgetrieben oder entsetzet,

¹⁾ Der diesem Schritte zu Grunde liegende Ratsbeschuß lautet: „Sie (die 3 Räte und die Handwerksmeister) wollen nach dem Kaiserlichen Privilegium keinen Juden in des Rates Hause leiben und es keinem vermieten. Aber aus wichtigen Ursachen und da der Jude Jochem sich erboten hat, 20 Gulden Hauszins bis zum nächsten Michaelistag zu zahlen, so soll er solange darin bleiben, darauf aber mit dem Räte um einen Jahrzins von 100 Gulden sich einigen, für kürzere Zeit um 50 Gulden. Auch soll er sich nach des Rates Ordnung halten, und es sollen nicht mehr als 1 Paar Volts in dem Hause sein.

lundern sie und ihre Nachkommen unvertrieben bleiben, sitzen und wohnen sollen. ferners einhalts (gegen) derselbigen angezeigten Transsumpts umb Mandat und anderer notdürfftige Hülffe Rechtsens ihme gegen euch zu erkennen und mitzuteilen. demütiglichen anrufen und bitten lassen: Wann wir nun menniglich Rechts zu verheiffen schuldig und geneigt. ihm auch folgender Gestalt Mandata erlant worden ist So gebieten wir Euch von Römischer Kayserlicher Macht den Vermeidung einer poen 10 Mark lötiges Goldes. halb in unsere kaiserliche Cammer und zum andern halben theil gedachtem Cläger unablässlich zu bezahlen. hiermit ernstlich und wollen. daß Ihrer ihme Clägern und die Seinen bey euch zu Northausen geruholichen bleiben. sitzen und wohnen lasset und ohne unseren sondern Befehl nicht austreibet. sondern wir ihr etwas gegen ihn zu sprechen. dazelbige mit Recht ordentlicher Weise ausfüret. auch hierüber nit ungehorsam seid oder dem anders thut. als lieb euch sey. obbestimmte poen zu vermeiden. daran thut ihr unsere ernste Meinunge.

Wo Ihr euch aber unsers kaiserl. Gebotts beschweret zu sein und dazegen in Recht gerünte Entreden zu haben vermeinet. alsdan so heischen und laden wir euch von berührter kaiserl. Macht daß ihr uff den 36. Tag darnachst. nachdem euch dieser unser kaiserlicher Brieff überantwortet oder verkündet wird. deren wir euch 12 für den ersten. 12 für den andern und 12 für den dritten letzten und entlichen Rechtstag setzen und benennen peremptorie oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichtstag sein würde den nechsten Gerichtstaag darnach. selbst oder durch euren Vollmächtigen Anwalt an gedachtem unserm Cammergericht erscheinet. dieselben eure Inreden im Rechte wir sichs gebühret fürzubringen und daruff der sachen. auch allen deren Gerichtstagen und Terminen bis nach entlichem Beschuß und Urtheil auszuwarten (wahrzunehmen); wann ihr kommet und erscheinet. alsdan als oder nit. so wird. nichts desto minder uff des Gehorhamen Theils oder seines Anwaltes anrufen und Erfordern hierinne im Rechten gehandelt und procedieret. wie sich das nach seiner Ordnung gebühret; darnach wißet Euch zu richten. Geben in unser und des Reichs Stadt Sier am 28. tag des monaths September nach Christi unsers Herrn geburth 1551., unserer Reiche des Römischen im 33. und der andern im 36. jhre.

Ad mandatum dni. imperatoris proprium

Joh. Kellermann. judicii

Cam. Imperial. prothonotarius."

In seiner schon mehrfach erwähnten Klagebeantwortung („Kurzer Bericht der Juden halb“) trägt der Rat ausführlich seine bisherige Stellungnahme gegenüber den Juden und seine Beschwerden über Joachim Ferber vor. Bemerkenswert dabei ist, daß der Rat trotz der Kürze der seitdem vergangenen Zeit keinen Ohrenzeuge für die angebliche Gotteslästerung Joachims anführen kann: „Es sein mittlerweile die Anhörer der Blasphemiae gestorben. Aber Dr. Jonas und mehr denn tausend Menschen seien noch am Leben, die es von Jonas gehört haben.“ Ferner aber wies der Rat auf das oben erwähnte kaiserliche Privileg vom 21. Mai 1551 hin, wonach der Stadt freies Belieben in der Duldung von Juden verliehen sei, und auf ein anderes Privileg, nach welchem die Nordhäuser vor keinem anderen Gericht belangt werden durften als vor dem zu Nordhausen.

Es geschah — was ja auch heute noch vorkommen soll —, daß der Prozeß sich in die Länge zog. Joachim Kerber blieb trotzig im Judenhause sitzen und zahlte, wie es heißt, keinen Pfennig Zins. 1553 wird berichtet: „Der Jude ist seit Michaelis 1551 ins dritte (!) Jahr im Hause mit Selbstgewalt geblieben und hat sich vorm Kammergericht gerühmt, er habe die 20 Gulden Jahreszins, um die er (was wohl garnicht der Fall war) mit den drei Ratsmitgliedern einig geworden, bezahlt. Dasselbe hat er auch schriftlich behauptet gegen den Grafen von Hohnstein und gegen andere ehrliche Leute, unbedacht, daß er dem Räte zu Nordhausen nicht einen Pfennig ins dritte Jahr gegeben und also dem Rat mit Lügen beschweret hat.“

Meyenburgs Beschwerde.

Joachim hatte, wie aus der Zitation des kaiserlichen Kammergerichts zu ersehen, in seiner Klage angegeben, Meyenburg sei es gewesen, der ihm die Ausweisung erklärt habe. Darüber entrüstet sich Meyenburg, der inzwischen wieder regierender Bürgermeister geworden war, aufs äußerste. Er erklärt in einem Schriftsatz: „Damit tut der Jude mir Unrecht, da ich damals im Regimente nit gewesen. Solch Schmach. Hohn und beleidigende Unwahrheit hat mich bewegt, habe ich den Schandjuden aufs Rathaus gefordert und mit harten Worten angelassen, warum er mich mit solchen Lügen beschweret; ich wollts ihm nit lassen hingehen; er wäre wohl wert, darum im Torme zu sitzen, wollts ihm nit schenken und ihn derentwegen mit Rechte vornehmen; aber doch habe ich seine Hand an ihn gelegt, ihn nit geschlagen, nit verwundet, ihm ein cinig Haar nit aetrummet, sondern gesagt, er soll mir darum zu Recht stehen, wollt ihn verklagen.“

Er tut dies auch im Jahre 1553 und erhebt beim Räte Klage gegen Joachim wegen falscher Anschuldigung. Mit welchem Recht, bleibe dahingestellt; denn auf alle Fälle war es doch Meyenburg gewesen, der die Ausweisung Joachim Kerbers betrieben hatte.

Welchen Verlauf diese Klage Meyenburgs gegen Joachim Kerber genommen hat, läßt sich nicht ergründen.

Joachims angeblicher Racheplan.

Inzwischen aber sind neue Beschuldigungen gegen Joachim laut geworden. Es heißt, er habe sich dahin geäußert, daß er dem Bürgermeister Meyenburg eine heimliche Fehde an den Hals hängen und sich an ihm noch über zehn Jahre rächen wolle. Dies sei dem Rat gemeldet worden, der auch erfahren habe, daß Joachim fremde Pfennige und Mariengroschen in großen Summen in die Stadt gebracht habe, um Geldwechsel damit zu treiben, obwohl doch der Wechsel niemandem als dem Räte gebühre. Ferner sei er in Verdacht geraten, „Tag und Nacht heimlich und öffentlich mit Bürgern, Bauern und dem ganzen Landvolk zu handeln und zu paktieren, viele fremde Juden an sich zu ziehen und den armen Bürgern ihr Silber, Gut, Kleidung und bestes Pfand wucherlich an sich zu bringen und keine andere Nahrung denn Wuchern, Schinden und Vervorteilen zu treiben.“ Schließlich meldet sich sogar der Nordhäuser Bürger Hermann Rheinländer schriftlich beim Räte und beschuldigt Joachim, er habe

ihm 300 Thaler geboten, „wo er ihm unsern Bürger und Ratsfreund Meyenburgern würde verraten und gefangen überantworten.“

Joachims Ausweisung.

Joachim wird aufgefordert, sich zu verantworten. Gleichzeitig wird ihm aber geboten, das Judenhaus zu räumen. Der Rat der Stadt Nordhausen bietet ihm, seinem Weibe, seinen Kindern und seinen Angehörigen freies Geleit an. Joachim verschmäht es. Er sieht auch davon ab, sich auf die neuen Beschuldigungen zu verantworten, und verläßt im Sommer 1553 die Stadt. Die Aufzeichnungen des Rats sagen hierüber: „Darauf hat er sich auch alsbald absentieret oder flüchtig gemacht, eines Erbaren Rats billig Fürgebot verachtet und sich also ganz sehr verdächtig und argwöhnig gemacht. Denn die Flucht gibt eine starke Vermutung und ist eine Anzeigung oder Ursache zur peinlichen Frage, sonderlich wenn sie von Jemand vor der Beschuldigung und ehe etwas gegen ihn geübt wird, fürgenommen ist, wie allhie.“

Joachim aber verklärt den Rat aufs neue beim Grafen von Hohnstein und beim Herzog von Braunschweig. Auf deren Klagezustellung antwortet der Rat: „Wir wollen dem Juden Joachim hinfürder durchaus nicht antworten über das, was ihm oder den Seinigen widerfährt. Es soll niemand achten, als wollten wir uns zu dem Juden nötigen; wenn aber Euer Liebden sich der Sache annehmen wollen, so sind wir dergestalt zufrieden: Wo uns der Jude für sich und alle Juden, Juden, so genußsam vermöalich, und zehn Christen, so zu Recht genußsam, zu Bürgen setzt, daß sich alle unsere Bürger und Einwohner, ihre Kinder und Erben von Jochim oder andern Juden nichts Widerwärtiges, Feindseliges oder Tödlisches ihr Lebenlang, weder heimlich oder öffentlich, in keine Weae, wie das gedacht werden möchte, zu versehen haben sollen und die Bürgschaft von Euer Liebden also bestellt wird, daß es genuß. und der Jude seines angestellten Nutzwillens abstehe, uns unsern verjessenen Zins erlege und bezahle und unverzüglich unser Haus (in dem anscheinend seine Familie noch wohnte) räume, dann sein wir zufrieden, daß er wie ein anderer Jude in unserer Stadt ohne jedermanns Schade aus- und einziehe und sich friedlich halte. Dies wollen wir Euer Liebden zu Ehren willigen, denn wir wohl denken können, daß man redliche Juden, die auch redlicher Handlung sind, nach ihrer Gelegenheit finden mag, die auch in künftigen Zeiten bei uns Gunst und Förderung finden müßten.“

Dieser Vergleich kommt zustande: Joachim darf also wieder in die Stadt ziehen. Insofern er den rückständigen Hauszins bezahlt und die Bürgen für künftiges Wohlverhalten gestellt habe. Die sämtlichen Rechtshändel sind anscheinend unter diesen Bedingungen beigelegt worden. Joachim machte aber keinen Gebrauch von dem wiedergewonnenen Rechte. Er ließ sich unter dem Schutz des Grafen von Hohnstein in der Nachbarschaft Nordhausens nieder und kam nur hin und wieder in Geschäften in die Stadt.

Letzte Nachrichten über Joachim Gerber.

Interessant ist, zu hören, was der Chronist über spätere Fakten berichtet, die mit Joachim Gerber im Zusammenhang stehen:

1554 wurde „die Irrung zwischen dem Räte und Joachim Juden, welcher des Nordhäuser Bürgers C u n z I n s o l t Tochter verläumbet hatte, durch den Grafen Volkmars Wolf von Honstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg, dazu sonderlich verordneten Rat und Cantzler, den Ehrbaren P e t r u s B o t t i c h e r, vertragen und verglichen.“

Im selben Jahre ist Mats Barbierer in der Pfaffengasse dem Joachim Jüdden 20 Gulden schuldig.

1554 verklagt der Jude Joachim die vier Nordhäuser Bürger C e r s t e n T r y d e r, Andreas Eißfeld, Curb Konnemund und Lorenz Olfenhain, die ihm Geld schuldig waren, beim Räte, welcher entschied, daß sie bezahlen sollen.

1555 verurteilt der Rat Joachim den Juden, daß er seine Schuld an den Jüdden Lazarus zu Elrich bezahle.

1556 ist Bastian Sydermann Joachim dem Jüdden Geld schuldig.

1556 haben die Herren Ältesten des Rates eine lange Consultaion gehalten wegen Joachims des Juden, so sich beklaget, daß man ihn in der Stadt, wo er gehe oder stehe, klopfe.

1558 ist Hans Konnemund dem Juden Joachim schuldig 30 Gulden und 11 Gulden.

Im selben Jahre beschließt der Rat in Sachen der Witwe G e r m e r z h a u s e n und Joachim Jüden: „Es sol ein mandat an den Roland geschlagen werden, daß kein Jude in die Stadt gehen (kommen) soll, es sey denn die Gernerzhäusen befaßt und zufrieden gestellt.“

1567 verklagt Joachim Gerber der Jüdde den Hans Drescher wegen einer Schuldforderung beim Räte.

1570 wird berichtet: „Joachim der Jude hat den Rat am Kammergerichte verklagt und begehrt jura singularia und der Stadt unannehmliche Dinge.“

Unter dem Datum des ersten November 1577 heißt es: „Nachdem Jacob Haspach, des heiligen Römischen Reiches Obrichter, sich vor einem Erbaren Räte mit unbescheidenen Worten herfürgetan, Joachim Juden, wo er ihn bekomme, zu erstechen getrauet und daruff uff seinen Told gegriffen, als hat er müssen angeloben, nichts Tätliches wider den Juden alhier vorzunehmen und den sich wegen solcher überfahung mit dem Räte der gebür nach abzufinden, welches er zugesagt.“

Am 3. Juli 1581 bekennt der Nordhäuser Bürger A n d r e a s J o h n vor dem Räte, daß ihm Joachim Gerber der Jude 15 Thaler geliehen, wogegen er ihm eine Schuldforderung an A p e l n v o n E b e l e b e n abgetreten habe.

Damit hören die Berichte über Joachim Gerber auf.

*

Die Wirkung der judenfeindlichen Gesetze.

Die erwähnten Stadtmandate in Verbindung mit dem Privileg Kaiser Karls machten Nordhausen um die Mitte des 16. Jahrhunderts judenfrei. Daß das Judenhaus im Jahre 1578 verkauft wurde, ist schon oben erwähnt.

Die ausgewiesenen Juden ließen sich in der Nachbarschaft nieder und zwar zunächst in Salza. Ein Bericht von 1565 sagt, es hätten sich „im Dorfe Salza, bey unser Stadt nechst gelegen, viel Juden aufgehalten.“ Hier standen sie unter dem Schutz des Grafen von Honstein, dem sie Schutzgeld zu zahlen hatten. Weit mochten sich die Nordhäuser Juden von ihrer ehemaligen Heimat nicht entfernen, zumal sie auf die Stadt und ihren Handelsverkehr angewiesen waren; denn jeder andere Broterwerb als der Handel war ihnen verboten. So besuchten sie von Salza aus regelmäßig die Stadt, um mit den Bürgern und mit den von auswärts kommenden Marktbesuchern Handels- und Geldgeschäfte zu treiben. Auch diese Besuche waren dem Rat bald zuviel des Guten. Der Rat wandte sich an den Grafen von Honstein mit der Bitte, den Juden zu verbieten, „in unsere Stadt zu kommen, noch viel weniger, mit den Bürgern zu handeln.“ Als dieses Gesuch ohne Erfolg blieb, griff der Rat zu Repressalien, um den Juden den Besuch ihrer Vaterstadt zu verleiden. Er erließ folgendes Dekret: „Die Juden sollen, wann sie allhier in der Stadt gehen, einen großen gelben Ring (das Judenzeichen), wie vor Alters gebräuchlich, tragen. Die Bürger, so die Juden übernachten oder sonst beherbergen, sollen gestrafft werden.“ Schließlich, im Jahre 1559, wandte sich der Rat an Kaiser Ferdinand I. Unter der Behauptung, daß die Juden die Bürger durch Wucher ausbeuteten, bat der Rat den Kaiser, er möge das Dekret Karls V. vom 21. Mai 1551 bestätigen, wonach gegen den Willen des Rates Juden in der Stadt nicht wohnen durften, und es dahin ausdehnen, daß den Juden der Handel und Geldverkehr mit den Bürgern der Stadt Nordhausen gänzlich verboten werde. Bemerkt sei, daß Meyenburg nicht der Urheber dieses Gesuchs war; Meyenburg war schon 1555 verstorben.

Kaiser Ferdinand I. entsprach der Bitte des Rats, indem er vom Reichstag zu Augsburg aus der Stadt ein Privileg erteilte, welches wie folgt lautete:

„Die Römische Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr hat gnediglich angehört und vernommen, was Ihrer Majestät Burgermeister und Rath der Stadt Nordhausen durch ihre Gesandten auf gegenwertigem Reichstage Beschwernungs weise wider die Juden und derselben wucherlichen Gesuch (Zins) und Gewerch unterthenigst angebracht, darauf gedachten Burgermeister und Rätthe die freyheit, so sie hievor von weiland Kayser Carl den fünfften Hochlöblichster mildster Gedechniß erlangt, nemlich, daß sie nicht schuldig sein sollen, wider ihren Willen ainichen Juden oder Judin in ihrer Stadt wohnen zu lassen, zu confirmieren, auch dermaßen zu extendieren, daß hinführo kein Jud oder Judin ihren Bürgern und Inwohnern in und außershalb der Stadt auf ainich (irgend welches) lieg- oder jahrend Gut leihen, auch mit ihnen nicht contrahieren noch handeln sollen, und wo sie das darüber theten, das Haupt-Geld des dargeliehenen Geldes samt den Wucher verwürdt haben und dem Rath verfallen, auch die ufgerichteten Contract und Händel crafftloß, von Unwürden, nichtig und unbundig sein sollen, gnedigst zugelassen und bewilligt. Actum unter Ihrer Kayserlichen Majestät aufgetructem Secret-Insiegel zu Augssburg den 14. tag des August anno 1559.“

In Ausführung dieses Privileg erließ der Rat folgendes Mandat wider die Juden:

„Nachdem unsere Herrn, die Erbahren Rätthe befunden, daß sich die Juden in großer Anzahl in dieser Stadt, mehr, denn solches bey Menschen gedenden erfahren, mit Handel und Wandel eindringen, und tägliche Klagen im Regiment (Magistrat) erfahren, in was großen Nachtheil unsere arme Bürger erwachsen, demnach wollen wir Burgermeister und Rath der Stadt Nordhausen aus ernstlichem Beschlusse und Befehl der andern Rätthe alle unsere Bürger und Einwohner hiermit verwarnen, daß sich ein jeder der Juden unehrlichen, wucherlichen und sonstigen eigennütigen unchristlichen Gemeinschaft und Handlungen müßigen, sie meiden und fliehen soll.¹⁾ Es sollen auch alle Juden, die in dieser Stadt ein- oder ausreiten oder gehen, ihr öffentlich Juden-Zeichen, einen großen gelben Ring, an ihren Kleidern unbedeckt tragen, damit sie erkannt und für ehrliche Leute nicht angesehen werden; wer darüber betroffen, der soll zu Gefängnis bracht und in eine Buße verfallen seyn.“

Hiermit war die Abschaffung des Ratschuhjuden besiegelt und dem Handels- und Geschäftsverkehr der Juden mit den Nordhäuser Bürgern die Lebensader zerschnitten. Doch ist anzunehmen, daß in der Folgezeit wenigstens zu den drei Wochenmärkten und den beiden Jahrmärkten (diese Märkte bestehen in Nordhausen seit Jahrhunderten) die Juden aus der Nachbarschaft in die Stadt gekommen sind, um mit den *a u s w ä r t i g e n* Marktbesuchern (mit den einheimischen war es ihnen ja verboten) Geschäfte zu machen. Denn im Jahre 1567 wird abermals ein Mandat gegen die Juden an den Roland geheftet:

„Es soll kein fremder Jude ohne Wissen und Geleite der regierenden Bürgermeister, auch ohne gelben Fleden handeln oder sich finden lassen, auch von Niemand gehauet werden, bey unnachlässiger Strafe.“

Die Heimatstadt schlug den Nordhäuser Juden das letzte Tor zu!

Silberborth (Geschichte der Stadt Nordhausen, Seite 331) urteilt über die Motive dieser Maßnahmen wie folgt: „Die hohen Steuern, welche die Juden, solange sie in Nordhausen weilten, zahlen mußten, schienen doch die wirtschaftlichen Vorteile nicht wett zu machen, welche die Bürgerschaft durch Ausschaltung dieser gefährlichen Konkurrenz genoß. So mußte denn die durch die Religionskriege aufgestachelte Leidenschaft auch zur Hebung der Wirtschaft dienen. *M i c h a e l M e y e n b u r g* war der Veranlasser auch dieser Entwidlung gewesen.“

¹⁾ Laut dem Statut der Knochenhauerinnung war den Innungsmitgliedern unterjagt, den Juden Fleisch zu verkaufen und einen Juden zum Lehrling anzunehmen.



Die dritte Periode, von 1567 bis 1808.

Die Nordhäuser Juden im Exil.

Nun sagten die Nordhäuser Juden auch dem gastlichen Salza Valet. Denn was konnte ihnen die Nachbarschaft der großen Verkehrsstadt noch nützen! Unter dem Schutz des Grafen von Hohnstein siedelten sie sich in Ellrich an, unter dem Schutz des Grafen von Schwarzburg in Immendorf auf der Hainleite („Juden-Immenrode“) und unter dem Schutz der Herren von Spiegel in Werna und Sülzhain; von da aus trieben sie ihre Geschäfte in der Umgegend. Die großen Herren nahmen die Juden ungern auf; denn das Schutzgeld bot ihnen eine willkommene Einnahmequelle.

Unsere jüdischen Mitbürger, die aus Ellrich oder aus Immenrode stammen, müssen wir also als alte Nordhäuser ansehen. Sie können sich rühmen, seit vielen hundert Jahren in Nordhausen Heimatberechtigung zu haben, — allerdings nach einer recht langfristigen Unterbrechung! Der (hierorts nicht vertretene) jüdische Familienname *Werner* deutet übrigens auf eine in Werna angesiedelte jüdische Familie hin, deren Haupt *Simon Leo* sich 1808 den Namen *Werner* beilegte.

Nach und nach versuchten die Juden wieder, Geschäftsverbindung mit den Bürgern der Reichsstadt Nordhausen anzuknüpfen. So bittet im Jahre 1591 der Jude *Jacob* zu Ellrich den Rat der Stadt Nordhausen, er möge „vier Juden, seine Schwäger, so bisher zu Göttingen gewohnt“, aufnehmen. „Wenn ihnen gestattet werde, ein 10 Jahr lang in Nordhausen zu wohnen, und sie genugsam vergeleitet (beschützt) würden, wollten sie alsbald 600 Reichsthaler verehren und sonst noch jährlich 100 Thaler geben, wollten von der Bürgerschaft, die sie nach Nothdurft mit Geld und gebürlichen Zins versorgen und auf 1 Thaler wöchentlich 3 Heller nehmen.“¹⁾ Der Rat scheint diese Bitte abgeschlagen zu haben.

Allmählich aber haben offenbar viele Juden die Verbote umgangen und haben die Stadt zu Handelszwecken oftmals aufgesucht.²⁾ Denn im Jahre 1619 erläßt der Rat abermals ein Mandat wider die Juden:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Nordhausen fügen hiemit allen unsern Bürgern und Einwohnern zu wissen und thun kund, nachdem wir ein Zeit herzu befunden, welchergestalt die Juden und ihre

¹⁾ 1 Heller = $\frac{1}{2}$ Pfennig, also ca. 25 %; waren Speciesthaler (5 Mark) gemeint, so ca. 15 %.

²⁾ Ihre Handelsartikel waren besonders Barchent, Zwillich, Zwirn und Seidentuch.

verwandten sich mit schädlichen practiquen bey unserer Bürgerschaft insinuiren und einschleichen, die Meinung, in unserer Stadt allerley verbotene Hantierung und sonst dasjenige, was wider Recht und des heiligen Reichs constitution, auch uns zu Unrath und Verschmelerung gereicht, zu treiben, dadurch auch unsere Bürgerschaft entlich in merdlichen Verderb geraten und sonst andere gefährliche Angelegenheiten ferner entstehen möchten.

Daß wir demnach hiermit und in crafft dieses unsers offenen Briefes allen und jeden unsern Unterthanen und Einwohnern wollen uferleget haben und befehlen denselben ernstlich, keinen der obgedachten Jüden one unsere sonderbare Erlaubnis und Zulassung uf- und anzunehmen, zu haufen oder zu beherbergen oder unterschleif zu geben, viel weniger denselben sonst in einigerlei Weise Vorschub zu thun, sondern sich derselben genzlich und durchaus enthalten, wie dan die gedachten Jüden sich hiernächst unserer Stadt enthalten und solches Gewerbe, als sie darinnen die Zeit hero fürgenommen, ferner und lenger nicht treiben, sondern wo sie darüber betreten, anderer Ordnung gewertig sein sollen, es wäre den, das er zuvor bey uns ein sonderbar Geleit erlanget, auch dasselbe in Schrifften zeigen und fürlegen könne; gleichergestalt sollen auch diejenigen Bürger, so diesem unsern Verbothsbrieфе zuwider handeln und sich den gedachten Jüden anhengig machen, mit ernster Straffe angesehen werden. Publiciret unter unserm Stadt - Secret den 15. Julii 1619.“

Im Jahre 1619 stellen die Jüden Ellrichs in corpore die Bitte an den Rat der Stadt Nordhausen, ihnen zu gestatten, wieder „anhero zu reifen und in die Stadt zu kommen.“ Der Rat schlägt die Bitte ab. Es legt sich ihr Schutzherr, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, dem damals die Grafschaft Hohnstein mit der Stadt Ellrich gehörte, ganz energisch für sie ins Mittel; er droht am 2. März 1620 dem Räte, daß er, wenn den unter seinem Schutz stehenden Jüden ferner der Zutritt verweigert werde, „zur Gegenschank schreiten und solches gebührligh ahnden“ wolle.¹⁾ Der Rat bleibt hart. Hart bleibt er auch gegenüber dem Gesuch zweier Ellricher Jüden S ü s m a n und M o s e s vom 18. Juli 1627, deren Behausungen den Wirren des Dreißigjährigen Krieges zum Opfer gefallen und durch Feuer vernichtet waren.

Ihre bescheidene Bitte ging dahin, „daß sie möchten allhier in Nordhausen ein wenige Zeit geduldet werden, bis sie wiederumb in Ellrich ufgebauet betten und das Kriegsvolk aus dem Lande abgeführt werde.“

Aus dem Jahre 1630 wissen wir, daß sich die Jüden M o s e s, M o r i z und A r o n den Verboten zuwider in Nordhausen eingemietet hatten, und zwar heißen ihre Hauswirte Andreas Cramer, Andreas Heise und Andreas Heill. Der Rat der Stadt kommt dahinter und befiehlt den drei

¹⁾ Das Schreiben lautet: „Wir eruchen Euch hiemit in gnaden, ihr wollet sothane von Uns begleitete Jüden in unser Grafschaft Hohnstein zukünftig eure Stadt ihrer Gelegenheit und Notturfft zu geprauchen nicht versperren und sie Unseres Schutzes wegen anstoßender Grenz (Grenze) williglich empfinden lassen. Im widrigen Fall und da Sothanes nicht geschehen sollte, habet ihr leichtlich zu ermessen, werden Wir zur Gegenschank und solches gebührligh zu ahnden gleichsam verurtheilt werden. Thun Uns dessen vielmehr uns aller nachpartighen Beheigung genzlich versehen und seind auch sonst mit gnaden gewogen. Geben uf Unser Bestē Wolfenbüttel am 2. Martii 1620. Friedrich Ulrich“.

Juden, die Stadt binnen Monatsfrist zu räumen, und den Hauswirten, ihre Mieter binnen dieser Frist hinauszusetzen bei Strafe von 20 Goldgulden.

*

Jost Josephs Schuld- und Schutzbrief.

Aber noch im selben Jahre bricht der Rat zum ersten Male mit seiner Gewohnheit: vier Juden erhalten in feierlicher Form das Recht, in Nordhausen zu wohnen. Die Ursache dieses ebenso wunderbaren wie plötzlichen Stimmungswechsels ist der nervus rerum. Es war die Zeit des dreißigjährigen Krieges. Der kaiserliche Generalissimus Wallenstein hatte einen Teil des Teiszenbachschen Regiments in der Stadt einquartiert, und der Rat hatte schwere Lasten zu tragen. Es galt, die Soldateska zu unterhalten, auch die Kriegskontribution aufzubringen. Der Rat griff zum Mittel der Anleihe.

Der wohlhabende Jude Jost Joseph in Osterode am Südharz gab dem Rat auf Schuldschein 400 Speiesthaler auf 4 Jahre gegen 5 Prozent Zinsen und gegen die Verpflichtung, vier seiner Verwandten samt ihren Frauen, Kindern und Gesinde, und später auch eins seiner Kinder als Schutzjuden in die Stadt Nordhausen gegen ein jährliches Schutzgeld von 60 Thalern aufzunehmen. Der Schutzbrief, den der Rat den vier Juden (sie heißen Moses Jost, Sander Schay, Moses Jsaak Schöningen und Aaron Rah) ausstellte, ist uns erhalten. Es ist ein umfangreiches Dokument, das in sieben Punkten ausführlich die Rechte und Pflichten der neuen Schutzjuden behandelt. Die sieben Punkte sind: Auserlegung der Bürgerpflichten; Wohnungsverhältnisse; Regelung des Gottesdienstes und der Totenbestattung; Schächtverbot; Erweiterung der beschränkten Gewerbefreiheit (Erlaubnis des Betriebs der Geldverleihung und allen ehrlichen Handels, Handwerks und Gewerbes bis auf das den Gilben vorbehaltene Handwerk); Zusicherung des Gerichtsschutzes; Bestimmungen über das Schutzgeld. Der Schutzbrief lautet:

„Wir Bürgermeistere und Rath der Kayserlichen freien Reichsstadt Northausen thun hiernit für uns gegen männiglich bekennen, demnach Moses Jost, Sander Schay, Moses Jsaak Schöningen und Aaron Rah allegesamt Juden, sich, ihre Kinder und Gesinde in unsern sonderlichen Verspruch, Geleit und Schutz bey hiesiger Stadt aufzunehmen, unterthänigst angelucht und gebeten, als haben wir, weil sie sich anderweit unsers Wissens ziemlich verhalten, aus unterschiedlichen uns dazu bewegenden Ursachen mit vorbergehender reiflicher Erwägung einigem Gemüthe und Einwilligung der Herren Eltesten, aller dreyer Räthe, oberwähnte Juden sampt und besonders beneben ihren Weibern, unverheiratheten Kindern und lebigem Gesinde, Hab und Güttern in unsern Schutz und Schirm, auch sicher Geleite auf- und angenommen dergestalt und also:

Erstlich, daß sie sich sampt ihren Mitbeschriebenen, ihrer förderlichsten Gelegenheit in unserer Stadt ohne mennigliche Verhinderung niederlassen und wohnen mögen und sollen hiernächst unserer Stadt und Bürgerschaft getreue, hold und gewähr sein, bevorstehenden Schaden und Nachteil, ihrem besten Fleiße, Verstande, Vermögen nach, ver-

hüten und abwenden helfen und sich gegen jedermann unter Bürgern und Einwohnern fried- und nachbarlich verhalten, inmaßen sie uns deswegen einen sonderbaren (besonderen) Revers unter ihrer Hand (Unterschrift) und Siegel ausantworten wollen und sollen. Von denen ihnen nun eingeräumten Häusern und Wohnungen sollen sie vors andere (zweitens) Abtrag (Vertrag) machen, sich mit ihren Herrn und Locatoren (Hauswirten) des Hauszinses und mehrerer Nothwendigkeit halber vergleichen, und die bürgerliche Pflicht, Folge und Mitleiden durch dieselbe oder andere verrichten lassen: die Kriegs-Contribution aber, da die ferner gegeben werden soll, vor sich und ihre eigene Person und Haushaltung nach gemachter proportionirter Anlage (Veranlagung) ihres Vermögens uns zu Ratheause darlegen und entrichten. Dagegen sie bey denen Kriegesofficieren ferner Anmuthung benommen werden sollen.

Ihren vermeinten Gottesdienst und Gebeth sollen sie (zum dritten) darin still und verschlossen, ohne solennischen nach jüdischen Ceremonien ohne Gepränge und Vergernisse verrichten, und da jemand unter ihnen mittlerweile verstürbe, eines gewissen Orts außerhalb der Stadt zum Begräbniß gewertig sein: Hingegen aber unsere christliche Religion und Glauben bey ernsthafter unmaßessiger Straffe ungetadelt und unvernichtet sein und bleiben lassen.

Zum Vierdten soll ihnen keine sonderbare Schlachtband verstatet werden, sondern verpflichtet sein, das nothdürftige Fleisch vor ihre Haushaltung am Markte bey unsern Fleischhauern zu kaufen, dagegen es ihnen in billigen Werth, gleich andern, gelassen und darwider nicht beschweret werden sollen; doch ist ihnen nach Gelegenheit ihrer Haushaltung jährlich etwas vor sich zu kaufen und zu schlachten, unverboden.

Zum Fünfften soll ihnen erlaubt sein, alle ehrliche aufrichtige und unsern Sitten und deren Privilegien unwidrige Handel, Handthierung und Gewerbe, so ihnen und ihresgleichen zustehen und geziemen, in unserer Stadt zu treiben und von unsern Unterthanen in ihrer Nothdurft einen gebührlchen und ihnen zugelassenen Judenzins zu nehmen.

Da ihnen auch (zum Sechsten) Pfande versetzt würden, sollen sie schuldig sein, denen debitoribus dieselbe biß zu ihrer Wiedereinlösung ein Jahr lang an sich zu halten, nach Verließung dessen soll ihnen, woferne keine Vergleichung darzwischen getroffen und clagbar gemacht werden wird, darüber schleunigst verholffen, auch ihnen sonst im übrigen richtigen Sachen gebühlich Recht, gleich andern, verstatet und angethan werden.

Leztlich für solche unsere Günst, Schutz, Seileite, Aufnahme und Beförderung sollen und wollen uns, dem Rathe, obgedachte Juden von jedwedern der Vieren vergünstigten Haushaltung jährlich ein jedes Jars besonders 15 Reichsthaler und also in Summa 60 Thaler in specie an Schutzgelde in unsere Cämmerey uff Michaelis untergesezten dato erlegen, und damit alzeit richtig inne halten, über dieses der Schuldigkeit nach sämptlich verbunden sein, da in angeregter Cämmerei etwa unversehentlich Mangel und Bedürftigkeit an Gelde vorfiele, derselben mit Aufbringung dessen und sonst in andern fürfallenden Nothen äußerstes Vermögens beizupringen und Vorschub zu thun.

So ferne und lang sich nun mehrerwähnte gesampte Juden mit den ihrigen gegenwertigen aufgerichteten Schutzbriefe in allen Punkten und

Clauseln gemetz und unverweizlich (ohne Verweis) bezeigen, ihnen auch die uns vorgeschossene Summe Geldes hinderstendig und unabgetragen stehen bleibet und sie dieses Orts ohne Schaden und Nachtheil dergestalt gelibden werden können, sollen nicht allein sie und ihre mitbeschriebene dieses unsers Schutzes und Gelcids zu gebrauchen, sondern auch in künftigen auf erstgethanes Ansuchen des Moses Jost und Sander Schay respect. Vaters und Schwiegervaters Jost Josephs anjeto zu Osteroda aus seinen jungen und unerwachsenen Kindern eines, welches er, der Vater, dazu benennen wird, wenn es zu manlichem Alter kömpt und zur Heirath schreiten wird, dessen umb gleichmecziges Schutzgeld zu geniezen haben. Würden sie sich aber widerwertige Dinge und Thätlichkeiten unterfangen und der geleisteten Treue, Pflicht und Zusage vergessen, sollen sie ihres vorgeschossenen und ausgeliehenen Geldes gewertig sein, die Stadt hinwiederum räumen und durch keinerley Mandat oder Intercession hoher Potentaten, Fürsten und Herren sich aufhalten, sondern gehorjamlich und willig fortziehen, welches doch der unschuldige Theil mitlertzeit nicht entgelten noch zu solcher Straf gezogen werden soll.

Zusagen und versprechen demnach und hierauf, osterwähnte Juden und die Ihrigen bey allen obgenannten Puncten, soviel uns nach Möglichkeit antrifft und von Rechtswegen zustehet, zu schützen, zu manuteniren und sie wider ungebührliche Gewalt zu vertheidigen. Dessen allem in Urkunt haben wir diesen unsern Schutzbrief wissentlich verfertigen und unser Stadt-Secret unten anhangen lassen. Actum Northausen am Tage Michaelis den 29. September 1630."

Vom gleichen Tage datiert der Schuldbrief des Rates:

"Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlich freien Reichsstadt Northausen hiermit thun kund und bekennen, daß Jost Joseph Jude zu Osteroda wegen Moses Jost, Sander Schay, Moses Isaac Schöningen und Aaron Raz, sämptlich Jüden, zur Erlangung unsers Schutzes und Gelcits uns 400 Reichsthaler in specie von dato an uff vier Jahr lang baar geliehen und ausgezahlt, welche wir auch zu unsern sicheren Händen empfangen und zu Abstattung der Contribution und Unterhaltung der Kayserlichen Soldatesca angewendet haben; Eagen derentwegen vorerwehnten Jüden oder wem sonstn diesfalls quittirens von Nöthen, dieselser Zahlung halber hiermit quitt, ledig und loß mit Verpflichtung, solche uns vorgelegte 400 Thaler jährlich mit 20 Thaler zu verzinsen und auf obgenente Zeit dieselben ihm oder getreuen Inhabern dieses Briefes baar über wiederumb zu erlegen und abzutragen. Urkuntlich mit unserm Stadt-Secret wissentlich bedruckt. Actum am Tage Michaelis den 29. September 1630."

Die vier Schutzjuden haben über den Empfang des Schutzbriefs wie folgt Quittung geleistet:

"Wir Moses Jost, Sander Schay, Moses Isaac Schöningen und Aaron Raz, Sambtliche Juden, hiermit thun öffentlich kundt und bekennen. Demnach E. E. hoch: und Wohlwenjer Rahdt der Kayserlichen freyen Reichsstadt Northausen uff Unser unterthäniges Ansuchen und bitten unnß beneben unsern Weibern, unverheyrateten Kindern und ledigem gesinde in Ihren schutz und Schirm, auch Sicher geleitte bey Ihrer Stadt uff gewisse Condition, maasz und Weise, wie solches Alles

in dem hierüber aufgerichteten und uns eingehendigtem Schutzbriefe begriffen, auf- und abgenommen, So geloben, versprechen und verpflichten wir uns hiermit, daß wir ihn berürtem Schutzbriefe vhest und unverbrüchlich nachleben und demselben uns in allen Puncten und Clauseln durchaus gemey verhalten wollen. Zu Urkund dessen haben wir uns mit eigenen Händen wissentlich unterschrieben undt mit unsern Wittschafften bedruckt. Actum Northausen, den 6. Octobris Anno 1630.“

Moses Tuft mein eygin handt undt szigel.

Drei Namen in hebräischer Schrift.“ (Siegel mit zwei Fischen.)

Die vier jüdischen Familien scheinen nicht lange in Nordhausen gewohnt zu haben. Vermutlich haben sie alsbald nach Ablauf der vierjährigen Schutzfrist die Stadt wieder verlassen. 1632 wird noch Sander Schay als in Nordhausen wohnhaft erwähnt. Anfang 1636 findet eine Abrechnung mit den Nordhäuser Juden statt. Am 2. Januar läßt die Stadtschreiberei „auf Befehl der Herren Eltesten vermöge der Herren Eltesten Beschlusses den sämtlichen Juden alhier mit Ernst anbefehlen, die 40 Thaler geständigen Schutzgeldes volgends, wie auch 60 Thaler an vierjähriger Contribution vor eins und alles, ohne einzigen Abzug der prätendierten (geforderten) 50 Thaler binnen 8 Tagen richtig zu machen und der fernerer Anzeigung gewertig zu sein.“

Im 18. Jahrhundert waren Juden in Nordhausen nicht ansässig. Die auswärtigen Juden durften die Stadt besuchen, mußten aber, wie es früher war, des abends vor Toreschluß wieder von dannen gehen, zumal auch den Bürgern verboten war, den Juden Nachtherberge zu gewähren. Die Aufsicht über die jüdischen Händler stand den Krämerzunftmeistern zu.¹⁾

Diese Observanz ist ziemlich streng durchgeführt worden, solange Nordhausen eine freie Reichsstadt war, also bis zum Jahre 1802. „So wie ehemals nur Lutheraner das Bürgerrecht in Nordhausen erlangen konnten, so konnten noch weniger Juden daselbst wohnen; vielmehr durften sie sich nur auf Erlaubnis-scheinen des Magistrats einige Tage lang in der Stadt aufhalten.“ (Leopold, Kirchen-, Pfarr- und Schulchronik, Seite 267.)

Hierbei blieb es de facto auch unter preußischem Regime.

¹⁾ Der Schutzbrief für einen Obergebräuer Juden aus dem Jahre 1704 lautet wie folgt: „Was der Schutzjude zu Obergebrä Moses Wolff bei dem königlichen Landeshauptmannepamt gellaget und zu verordnen gebeten, solches wird dem Stadtschultheißen zu Bleicherode Johann Jacob Bedern in copia beigelegt, contrafirmiert und namens Sr. Königlichen Majestät krafft dieses anbefohlen, gedachten Schutzjuden und seine Frau bei dem ihm von Sr. Königlichen Majestät allergnädigst erteilten Schutz und darin conzedierten freien Handeln zu lassen, wonach sich zu achten. Signatum Eltrich am 5. August 1704. Königlich preußisches Hauptmannepamt der Grafschaft Hohnstein“.



Die vierte Periode, seit 1808.

Der Gründer der neuen Gemeinde.

Erst unter der Herrschaft des Königs Jérôme von Westfalen (1806 bis 1813) trat die entscheidende Wendung ein. Auf Grund der Konstitution, die Napoleon am 15. November 1807 dem Königreich Westfalen gegeben hatte, erließ Jérôme ein Dekret, dessen wichtigste Artikel 1 und 5 folgendes verordnen:

Unsere Untertanen, welche der mosaischen Religion zugetan sind, sollen in unseren Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie unsere übrigen Untertanen.

Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt oder an jedem anderen beliebigen Orte sich niederzulassen und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Municipal-Obrigkeit davon gehörige Anzeige machen und die Kunst- und Handwerks-Verordnung, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, beobachten.

1808 wurde zum ersten Male wieder ein Jude als Nordhäuser Bürger aufgenommen. Dieser erste Jude hieß Meyer Abraham und stammte aus Wieggersdorf bei Ilfeld. Durch das königliche Dekret vom selben Jahre über die Beilegung von Familiennamen für Israeliten (bekanntgegeben durch den Unterpräfekten des Distrikts Nordhausen, von Steinmeyer, im „Nordhäusischen Wöchentlichen Nachrichtenblatt“ vom 7. November 1808) wurde er genötigt, sich einen andern Namen zu suchen. Er nannte sich nach dem Burgberge Ilberg bei seinem ehemaligen Heimatorte Wieggersdorf Meyer Abraham Ilberg.

Als Jäger im neunten freiwilligen Husarenregiment hat Meyer Abraham Ilberg an den Freiheitskriegen teilgenommen. Er war der erste Gemeindevorsteher der jungen Nordhäuser jüdischen Gemeinde, ein Amt, das er bis zu seinem Tode, im Jahre 1826, ausübte.¹⁾ Ein Neffe von ihm war der bekannte Leibarzt Wilhelm II., Dr. von Ilberg. Schon dessen Vater war zum Christentum übergetreten.²⁾

¹⁾ Meyer Abraham Ilbergs Erben sind erwähnt unter den „Nahmen der beitragenden Mitglieder“ in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zum Bau der Friedhofsmauer von 1826 bis 1828.

²⁾ Zwei andere Ilbergs, der Privatlehrer Hirsch Meyer Ilberg und der Kaufmann Abraham Meyer Ilberg, sind aus Niederjachsen nach Nordhausen gekommen. Der erstere ist nach der Seelenliste der Gemeinde von 1829 und nach seinem Grabstein auf dem ältesten Teile des jüdischen Friedhofs am Hermann Arnoldstift im Jahre 1787 geboren; er verstarb 1854.

Bemerkt sei, daß das erwähnte Publikandum im „Nordh. Wöchentl. Nachrichtenblatt“ vom 7. November 1808 auch die neuen Familiennamen der übrigen im Distrikt Nordhausen wohnenden jüdischen Familien bekannt gibt. Hier seien folgende erwähnt: In Bleicherode legten sich bei: Moses Marcus den Namen Vandwerth, Jzig Schmul den Namen Fränkel, Isaak Michel den Namen Friedländer, David Elias den Namen Goldschmidt, Isaac Herz Hecht den Namen Hecht, Josef Herz den Namen Herzfeld, Lazarus Heinemanns Witbe den Namen Hopffeld, Meyer Simon den Namen Oppenheimer, Naphathaly Wessely den Namen Wessely, Seelig Samuels Witbe den Namen Wildau, Kallmann Moses den Namen Chesler, Mäandel Philipp den Namen Schlesinger, Moses Samuel den Namen Schönheim; in Ellrich: Moses Jacob Bacharach den Namen Bach¹⁾, Kaufmann Levy den Namen Dessauer, Cusel Männchen den Namen Friedländer, Philipp Moses den Namen Frohnhausen, Fußmann Monisch den Namen Frohnhausen, Nathan Heinemann den Namen Heinemann, Liebmann Herz den Namen Herzfeld, Joseph Gottschalk den Namen Holländer, Herz Männchen den Namen Markusi, Cusel Levy den Namen Oppenheimer, Moses Simon den Namen Seemann²⁾, Hirsch Joseph den Namen Warburger; in Werna: Bendir Joseph den Namen Burhardt, Joseph Seeligmann den Namen Goldschmidt, Levy Abraham den Namen Holländer, Levy Mager den Namen Schiff, Simon Levy den Namen Wernaer; in Sülzhayn: Israel Selig den Namen Baumgarten, Hirsch Israel den Namen Fränkel, Moses Israel den Namen Goldschmidt, Berjon Seelig den Namen Holländer, Heimann Herz den Namen Marcus, Markus Herz den Namen Marcus, Moser Abraham den Namen Sandau, Cusel Levy den Namen Sander.

*

Die neue Gemeinde.

Nachdem Nordhausen 1813 wieder preussisch geworden war, trat für die Stadt das Judenthum vom 11. März 1812 in Kraft, welches die Juden zu preussischen Staatsbürgern machte und ihnen Wohnrecht und Freiheit der Religionsübung gewährleistete. Das Edikt äußerte bald seine gewaltigen Wirkungen. Den Exuren Meyer Ibergers folgten nunmehr andere Juden aus der Nachbarschaft Nordhausens in großer Zahl. Von Ellrich, Sülzhayn, Werna und Immenrode zogen jüdische Familien zurück in die Stadt ihrer Väter.

¹⁾ Hier also offenbar eine Abkürzung des Ortsnamens Bacharach. Sonst kommt der Familienname Bach auch vor als Abkürzung aus ben Chajim (b ch) = Sohn des Lebens. Moses Jacob Bacharach war Gemeindevorsteher in Ellrich und Deputierter des Harz-Departements in der „Deputation der jüdischen Nation“ des Königreichs Westfalen in Cassel. Vertreter des Harz-Departements im „Konsistorium der jüdischen Glaubensgemeinschaft“ wurde gleichfalls ein Ellricher, nämlich der Rabbiner Isaac Joseph Kugelsmann.

²⁾ Wohl nach dem Klang!

Verordnungs- blätter Nachrichts-Blatt.

45tes Stück, den 7ten November 1808.

PUBLICANDA.

Dem Publ'kum mache ich hierdurch bekannt, daß die im hiesigen
Stückte, ne athen jüdischen Familien, im Gemüßheit des Königl. Decrets
vom 3ten May o. folgende Familien: Namen angenommen haben.

A) Zu Nordhausen, vorher zu Wiegendorf.
1. Mayer Abraham, den Namen Jberg.

B) Zu Weichersdorf.
den Namen

1. Moses Marcus,	Dankwerth.
2. Simon Samuel,	Eggenberg.
3. Jösa Samuel,	Reinhold.
4. Jösa Josef,	Reibberger.
5. Avon Jösa,	Reibberger.
6. Jösa Michael,	Reichländer.
7. Jösa Elan,	Gump.
8. David Elias,	Goldschmidt.
9. Israel Herz Hecht,	Hoch.
10. Joseph Herz,	Hertzfeld.
11. Jösa Heermanns Wische,	Hopffeld.
12. Hermann Marcus,	Karmel.
13. Meyer Simon,	Dyppenheimer.
14. Philipp Salomons Wische,	Rein.
15. David Marcus,	Reinblatt.
16. Nathaniel Wische,	Wesfeld.
17. Jösa Samuel's Wische,	Wesfeld.
18. Salomon Moses,	Wesfeld.
19. Jösa Philipp,	Wesfeld.
20. Moses Philipp,	Wesfeld.
21. David Samuel,	Wesfeld.
22. David Samuel,	Wesfeld.
23. Moses Samuel,	Wesfeld.
24. Jösa Simon,	Wesfeld.

C. Schiewek phot.
Erste Seite des Nordhäuser Wöchentlichen Nachrichten-Blatts vom 7. November
1808, enthaltend das Publikandum über die jüdischen Familiennamen.

Im Jahre 1817 zählte die Nordhäuser jüdische Gemeinde 74 Seelen, unter ihnen 25 Steuerzahler, davon 17 Familienväter. Ihr Vorsteher war der uns wohl bekannte *Meyer Abraham Ilberg*, ihr Geistlicher *Nathan Meyer*, ihr Kantor und Schächter *Isaac Bach*, ihr Schullehrer *Lizmann* (gestorben 1820). Drei Leviten gab es: *Aaron Lehmann Levi*, *Abraham Lehmann Levi* und *Lehmann Abraham Levi*. Die Söhne der jüdischen Familien besuchten theils die Bürgerschule, theils das Gymnasium.

Nach der ältesten vorhandenen Urkunde der neuen jüdischen Gemeinde, dem Hauptbuch für 1817 bis 1832, angelegt am 11. Mai 1818 von *Moses Grelling*, nachmaligem Vorsteher, waren die 25 Steuerzahler von 1817 die folgenden:

*Israel Moserobdt aus Osterode,*¹⁾
Meyer Blach,
Isaac Bach,
Israel Levy Kürger,
Nathan Meyer Cohn,
Moses Falkenstein aus Kogla,
Simon Moses Holzmänn in Ellrich,
Herz Ganz aus Stadt-Leugsfeld,
Meyer Schwarza,
Moses Friedländer senior,
Herz Friedländer major,
Jeremias Friedmann,
Michael Friedländer junior,
Moses Grelling,
Aron Lehmann Holländer (Levite),
Michael Holländer,
Elias Herzfeld,
Meyer Abraham Ilberg (Vorsteher),
Elias Aron Cramer,
Liepmann Plaut,
*Herz Cusel Plaut,*²⁾
*Peretz Schiff,*³⁾
Eelig B. Schönfeld,
Moses Baruch Schlesinger,
Levi Werntthal.

1818 kamen folgende hinzu:

Moses Mauer,
Joseph Goldschmidt,
Abraham Lehmann Holländer (Levite),
Hirsch Ilberg,
Michael Oppenheimer.

In den nächsten Jahren bis 1822 folgende:

Madame Pauline Friedländer,
Moses Friedländer,

¹⁾ Später nach Cassel verzogen.

²⁾ Begründer des Bankgeschäfts *H. C. Plaut* und Vater von *Jacob Plaut*. Seine Tochter wurde die Gattin des Bankiers *Ernstel*.

³⁾ Geboren 1766, gestorben 1830.

Zacharias Kusel Oppenheimer,
 Witwe Sprünzchen ¹⁾ Cramer (und deren Söhne Aron und David),
 Abraham Meyer Alberg junior,
 Herz Kusel Oppenheimer,
 Gottschalk Simon Gottschalk,
 Jacob Walldorf (bei Levi Werntal),
 Salomon Elias Kramer.

In den nächstfolgenden Jahren:

Philipp Savelland,
 Israel Menke,
 M. Müller,
 B. Frank,
 Schächter Wehlau,
 Michaelis Schönsfeld,
 Elkan Behrens,
 E. Goldschmidt,
 Katzenstein,
 S. Blach junior,
 Seligmann Schlesinger,
 Rosenbaum (bei Herzfeld)
 A. Herz A. Herzfeld,
 Straus,
 Ballin,
 Heilbron in Kelbra,
 Philipp Solmish,
 Philipp Schiff,
 Menke Plaut,
 Heinemann Bach,
 Selmar Schönsfeld,
 Pappenheim,
 Horn (Commis bei H. C. Plaut),
 Jacob Levy,
 Jacob Schlesinger,
 Isaac Levy (bei Werntal),
 Levi Plauth.

*

Friedhof und Synagoge.

Im Jahre 1822 bestand die Gemeinde schon aus etwa 100 Mitgliedern. Ihr Betlokal war, wie bereits oben erwähnt, das Haus Rittersstraße 4, und zwar seit 1821. Zu dieser Zeit wurde auch ein neuer Friedhof angelegt, der jetzt abgegrenzte, südliche Teil des Friedhofs am Hermann Arnoldheim. 1826 wurde zwecks Schaffung von Mitteln zur Errichtung einer Friedhofsmauer eine freiwillige Subskription veranstaltet; außerdem wurde 1827 zu jenem Zwecke eine Anleihe aufgenommen. Als Gemeinde-

¹⁾ Sprünzchen = Esperanza. Laut Grabstein war ihr Mädchenname Löwenheim.

mitglieder, die zum Bau der Friedhofsmauer Beiträge geleistet haben, werden uns aus den Jahren 1826 bis 1828 genannt: Nathan Cohn, Aron Holländer, Perez Schiff, Abraham Holländer, Mayer Blach, Moses Schlesinger, Levy Werntbal, Seelig Schönsfeld, Friedländers Wwe., Michael Oppenheim, Joseph Goldschmidt, Liepmann Plaut, Isaac Bach, Jeremias Friedmann, Herz Plaut, Vorsteher Moses Grelling, Herz Friedländer, Michael Holländer, Hirsch Alberg, Elias Herzfeld, Michael Friedländer, Zacharias Oppenheimer, Herz Oppenheimer, Eijel Blach, Abraham Alberg sowie die Erben Meyer Abraham Albergs und Herz Eufel Plaut.

1854 wurde der Friedhof vergrößert. Mitte der sechziger Jahre aber war er vollkommen belegt und mußte durch Ankauf neuen Geländes abermals erweitert werden. Das Leichenhaus ist 1867 errichtet. Vom selben Jahre datiert die Begräbnisordnung. Eine Liturgie für Beerdigungen hat Rabbiner Dr. Leimdörfer im Jahre 1880 verfaßt. Die Kapelle ist 1900 gebaut worden.



Ritterstraße 4.

Dr. H. Wolff fec.

Das Betlokal in der Ritterstraße war seit langem unzulänglich geworden. Bereits Anfang der dreißiger Jahre muß der Plan des Baues einer Synagoge entstanden sein. Denn es wird berichtet, daß 1832 der Bankier Herz Eufel Plaut¹⁾ der Gemeinde zum Synagogenbau einen Staatsschuldchein von 100 Thalern preußisch Courant geschenkt habe. Anfang der vierziger Jahre häuften sich die Mahnungen des Magistrats, aus feuerpolizeilichen Gründen das Betlokal zu räumen. So wurde 1842 mit dem Bau der Synagoge am Pferdemarkt begonnen. Noch am 21. April 1845, kurz vor der Fertigstellung, wurde eine Anleihe zum Zweck der Aufbringung der Baumittel aufgenommen, und zwar in Höhe von 2500 Thalern preuß. Courant. An ihr beteiligten sich 51 Gemeindemitglieder, nämlich der Wechsel Herz Eufel Oppenheimer, der königl. Sanitätsrath Dr. Moritz Wesseln, der Kaufmann Michael Friedländer, der Rohhändler Philipp Solmig, der Kaufmann Herz Ruben Herzfeld, der Kaufmann Herz Werntbal, der Kaufmann Zacharias Oppenheimer, der Kaufmann Moses Chofn, der Kaufmann L. Schönheim, der Auktions-Commissarius Isaac Goldschmidt,

¹⁾ Eufel wohl Abkürzung des hebr. Jacusiel (= Gottesadel).

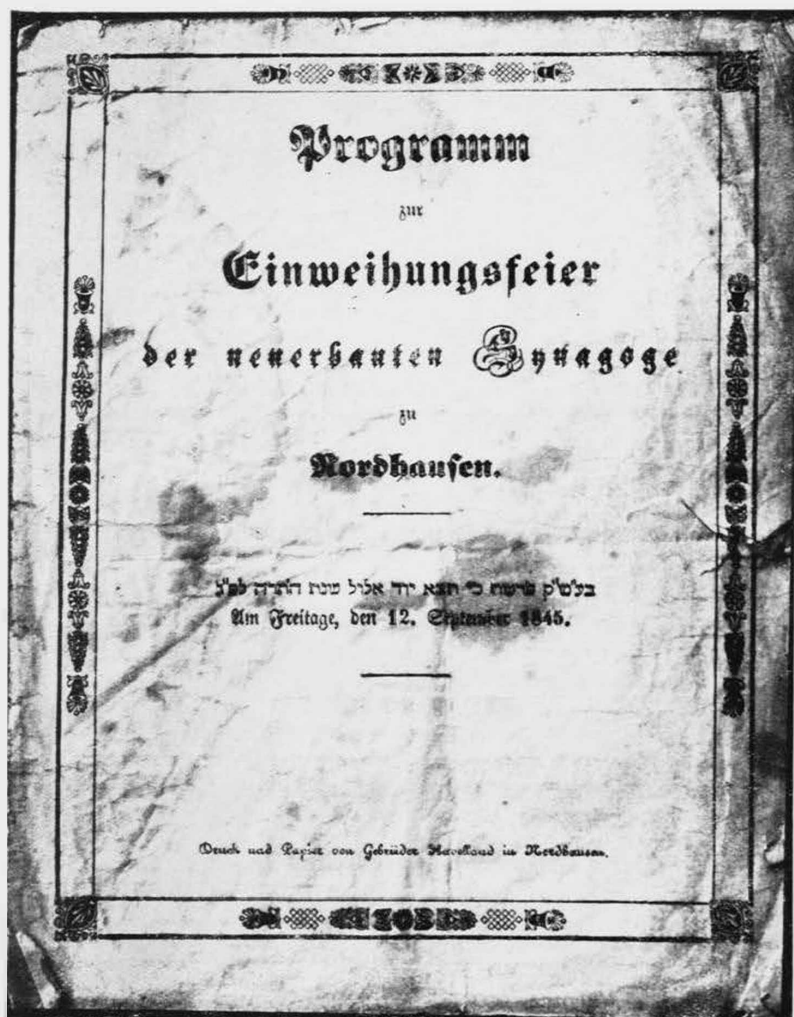
der Kaufmann Isaac Schleisinger, der Fleischer Abraham Holländer, der
 Horndrechsler Menke Plaut, der Kaufmann Michael Holländer, der
 Expedient Philipp Havelland, der Schneidermeister Jacob Goldschmidt,



Synagoge am Vierdenmarkt.

P. Schiff phot.

der Buchbinder Jacob Plaut, der Medizinalrath Dr. Sachs, der Fabrikant
 Bernhard Schönsfeld, der Schriftsetzer Joseph Havelland, der Kaufmann
 Seligmann Schleisinger, der Kaufmann Elias Herzfeld, der Rohhändler
 Ecelig Schönsfeld, Frau Witwe Caroline Plaut geb. Blach, der Kaufmann



Titelblatt des Programms
der Einweihungsfeier vom 12. September 1845.

C. Schiewek phot.

Josaph Chodh, der Kaufmann Adolph Schiff, Frau Witwe Julie Hirsch geb. Blach, Frau Witwe Bertha Wernthal geb. Bernhardt, der Nadler Isaac Blaut, der Wechsler Meyer Cohn, der Wechsler Nathan Meyer Cohn, der Lottericeinnehmer Isaac Bach, der Kaufmann Samuel Sonnenfeld, der Fleischer Levi Jacob, der Fleischer Baruch Goldschmidt, Frau Witwe Ruben Herzfeld Friederike geb. Levy, der Kaufmann Hirsch Hecht, der Kaufmann Liebmann Herzfeld, Frau Witwe Helene Grelling geb. Hirsch, der Kaufmann Heinemann Bach, der Bankier H. C. Oppenheimer, Bendig Schönsfeld junior, Cusiel Oppenheimer, Frau Witwe Friedländer, David Cramer, der Kaufmann Hirsch Warburg, der Kaufmann Levy Warburg, der Handelsmann Hirsch Havelland, der Kaufmann Hartwig Düsterberg, der Sprachlehrer Hirsch Uberg, der Kaufmann Aron Cramer.

Am 12. und 13. September 1845 ist die Synagoge eingeweiht worden. In feierlicher Weise wurden die Thorarollen aus dem Bethause in der Ritterstraße in das neue Gotteshaus überführt. Bürgermeister Kölling und Landrat von B y l a, sowie mehrere auswärtige Rabbiner nahmen an der Feier teil. Der Braunschweigische Landesrabbiner Dr. H e r z f e l d hielt eine Predigt über „die religiöse Reform“, die im Druck erschienen ist ¹⁾ und die, voll tiefer Gedanken, die Notwendigkeit und die Berechtigung einer Reform der Formen und des Inhalts des jüdischen Gottesdienstes nachweist. Die eigentliche Weiherede wurde vom hiesigen Prediger A b r a h a m C o h n gehalten. Das Titelblatt des Programms der Einweihungsfeier sei im Bilde wiedergegeben.

Im selben Jahre erschien die S y n a g o g e n - O r d n u n g, unterzeichnet vom Vorstand: Philipp Solmitz, N. Meyer Cohn, J. Oppenheimer, M. B. Chodh, H. Bach und vom Magistrat (durch Bürgermeister Kölling) polizeilich genehmigt und bestätigt. Gleichfalls im Jahre 1845 wurden die Bestimmungen über die Verpachtung der Synagogestellen geschaffen. 1888 ist die Synagoge erneuert und am 17. August 1888 durch Rabbiner Dr. G e l b h a u s neu geweiht worden. Am 1. September 1895 wurde durch Festgottesdienst das 50jährige Bestehen der Synagoge gefeiert.

Im Jahre 1899 war eine Sonntagvormittag-Andachtstunde eingerichtet worden, für die Rabbiner Dr. S c h o n b e r g e r eine Liturgie verfaßte. Diese Einrichtung ist aber nach einigen Jahren wieder in Wegfall gekommen.

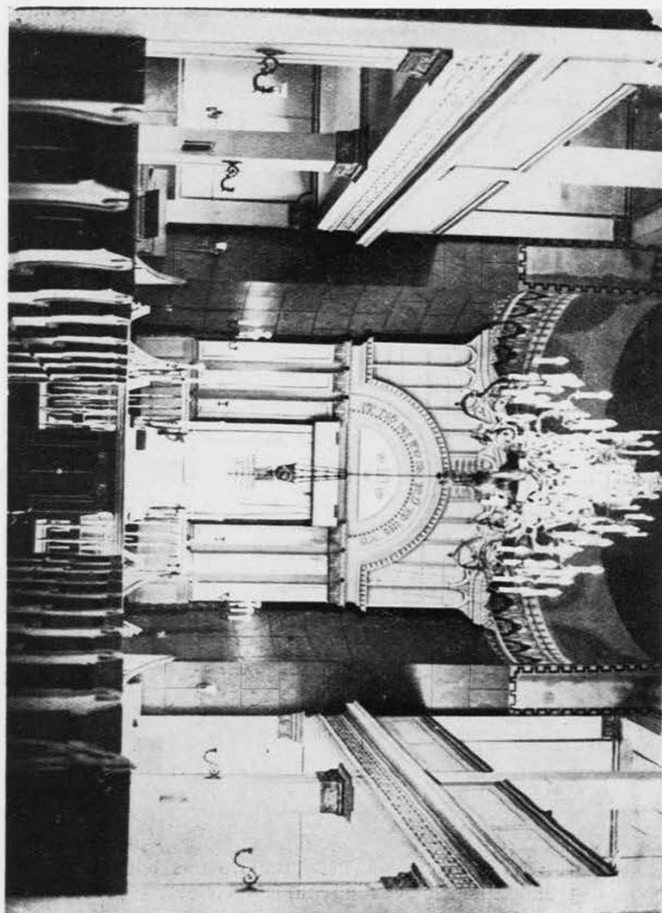
Den Bau der Synagoge und ihr Inneres schildert Dr. August Stolberg in folgenden Worten:

Die Synagoge ist ein Saalbau mit Emporen und tonnengewölbter Vede, den im Osten eine Ronche (Nischenwölbung) abschließt. Innerhalb letzterer erhebt sich in der Achse des Raumes das wie ein Triumphbogen mit Pilastern und Eisenbegründung aufgeführte, die Thorarollen bergende Allerheiligste. Die Gestalt des bei der Erneuerung 1888 im Westen hinzugefügten Vorbaues ist im Grundzuge romanisch mit einem gewissen Anflange an Neobyzantinisches. Die Mitte nimmt ein mächtiges, oben mit Mäuerwerk, unten durch Rundbogen tragende Pfeiler gegliedertes Bogenfenster ein. — Der Erinnerung an die im Weltkriege gebliebenen oder seinen Folgen erlegenen zwölf Gemeindeglieder dient eine mit einem

¹⁾ Nordhausen 1845, in Commission der Schmidt'schen Buchhandlung.

Dreieckgiebel abgeschlossene marmorne Gedächtnistafel mit profilierten Rändern. Schwert und Eichenlaubkranz schließen das Ganze nach unten symbolisch ab.

Das Innere der Synagoge.



P. Seiditz photo.

Noch aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammend, in starkgeschweiften Formen des Barock stehen kupfergetriebene ein Lador und daneben ein Wasserkessel für die rituelle Priesterwaschung im Vorraume. Als Bau allein betrachtet, bedeutet die Synagoge das jüngste der Gotteshäuser Nordhausens.

Die Gemeinde in den zwanziger und dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts.

Sie bestand Ende 1829 aus 31 Familienhäuptern, im ganzen aus 165 Seelen. Am trefflichsten illustriert ihren Bestand die interessante „Seelenliste“ von Ende 1829, die hier im Wortlaut aufgeführt sei:

Name	Alter	Geburtsort
Bach, Handelsmann und Lotterie-Einnehmer, Isaac	50	Horsewitz
Zipora geb. Hamburger	43	Ellrich
Heinemann (Sohn)	14	Nordhausen
Amalie (Tochter)	12	"
Pauline (Tochter)	7	"
Blaich, Kaufmann, Meyer	57	Apteroode
Henriette geb. Blauth	54	Frankershausen
Johanne Hammer Schlag	28	Hermannshausen
Blaich, Kaufmann, Salomon Meyer	25	Apteroode
Celine geb. Oppe	22	Mühlhausen
Rosalie (Tochter)	1	Nordhausen
Johanne Wertheim	20	Thiementrode
Moses Oppenheim	14	Apteroode
Blauth, Rentier, Liepmann Mentz	50	Frankershausen
Esther geb. Oppenheimer (Frau)	40	Helmershausen
Mentz Liepmann, Hornbrechler (Sohn)	21	Apteroode
Jacob Liepmann, Buchb. (Sohn)	17	"
Isaac Liepmann, Radler (Sohn)	15	Nordhausen
Levy Liepmann (Sohn)	13	"
Cohn, Wechselr, Nathan Meyer	54	Dessau
Sophie geb. Hornberg	42	Osteroode
Meyer (Kind)	11	Nordhausen
Isaac	9	"
Louis	8	"
Theodor	6	"
Marianne	4	"
Rosalie	1	"
Henriette Grünstein	24	Aschenhausen
Friedlaender, Witwe Pauline geb. Aaron	47	Celle
Friedlaender, Handelsm., Herz Cusel	46	Ellrich
Bela geb. Aaron (Frau)	37	Celle
Marcus (Kind)	13	Nordhausen
Wolf	12	"
Friederike	11	"

Name	Alter	Geburtsort
Friedlaender, Kaufmann, Michael	37	Ellrich
Friederide geb. Oppenheimer (Frau)	30	
Levy (Sohn)	5	Nordhausen
Hirsch	1	
Wilhelmine Schiff	24	Stadt-Geise
Friedmann, Handelsmann, Jeremias	48	Lengsfeld
Sara geb. Schiff (Frau)	32	"
Emilie (Kind)	14	
Henriette	6	Nordhausen
Johanne	3	"
Goldschmidt, Handelsm., Joseph Seligmann	48	Werna
Johanne geb. Moses	46	Fürth
Jacob, Schneidergeselle (Sohn)	18	Nordhausen
Isaac Joseph	17	"
Grelling, Kaufmann, Moses	44	Bernburg
Helene geb. Hirsch	30	Harzgerode
Henriette (Kind)	12	Nordhausen
Mathilde	5	"
Hermann	2	"
Jeanette	1 $\frac{1}{2}$	"
Schönfeld, Michaelis	23	Bleiherode
Sonnensfeld, Samuel	17	Harzgerode
Rose, Jette	21	Lengsfeld
Gavelland, Gemeindeführer, Nathan	51	Brandenburg
Philipp	45	Gernrode
Henriette geb. Jost	21	Brandenburg
Philipp (Kind)	13	Harzgerode
Friederide	11	Nordhausen
Ernestine	7	"
Joseph	5	"
Jeremias		"
Herzfeld, Kaufmann, Elias	46	Harzgerode
Henriette geb. Behrens	27	Queblinburg
Caroline (Tochter)	8	Nordhausen
Fanny	7	"
Rosalie	5	"
Ida	3	"
Seraphine	1	"
Elkan Behrens	29	Queblinburg
Piepmann Rosenbaum	36	Halberstadt
Henriette Hecht	24	Lengsfeld

N a m e	Alter	G e b u r t s o r t
Herzfeld, Kaufmann, Herz Ruben	24	Ellrich
Johanne geb. Wolf	29	Halberstadt
Simon Nathan Eichenberg (Sohn)	5	Bleicherode
Henriette Junker	22	Wanfried
Helle, Vorlänger, Bernhard	42	Ballenstedt
Holländer, Fleischermeister, Abraham		
Lehmann	64	Gröbzig
Bela geb. Liepmann	53	Neuhaus
Lehmann Abraham, Schneider-		
geselle (Sohn)	26	Gortum
Lea (Tochter)	27	"
Eva "	18	Nordhausen
Hollaender, Fleischermeister und Han-		
delsmann, Ahron Lehmann	72	Gröbzig
Eva geb. Hirsch	38	Werna
Therese (Tochter)	19	Nordhausen
Marianne "	17	"
Esther "	13	"
Levy Jacob, Fleischergehilfe	32	Hamm
Holländer, Handelsm., Michael Joseph	44	Ellrich
Marianne geb. Frank	27	Goslar
Rahel (Kind)	11	Nordhausen
Pauline "	9	"
Zipora "	8	"
Deanette "	6	"
Joseph "	4	"
Gottschalk "	2	"
Celine "	1	"
Edel Gipsin "	21	Waldorf
Ilberg, Privatlehrer, Hirsch Meyer	41	Niedersachswerfen
Linna geb. Cohn ¹⁾	29	Deßau
Hermann Levy (Pensionär)	14	Sondershausen
Henriette Klahr	24	Lengsfeld
Ilberg, Kaufmann, Abraham Meyer	33	Niedersachswerfen
Helene geb. Löwenthal	26	Heiligenstadt
Moritz (Sohn)	17	Nordhausen
Adolph Strauß (Commis)	26	Dresden
Meyer Ballin	16	Kothenburg
Johanne Beuth	20	Bleicherode
Kramer, Witwe, Sprünzgen geb. Herz	55	Gellhausen
Ahron Elias, Handelsmann (Sohn)	32	Ballenstedt
David, Handelsmann (Sohn)	28	"

¹⁾ Sie begründete 1848 mit Frau Johanne Dürsteweg geb. Schönfeld den jüdischen Frauenverein.

N a m e	Alter	G e b u r t s o r t
L i g m a n n, Witwe, Esther geb. Levy	60	Ellrich
M a u e r, Optikus, Moses	57	Lengsfeld
O p p e n h e i m, Handelsmann, Michael	62	Wigenhausen
Simla geb. Götting	56	Hildesheim
Johanne Hecht	22	Lengsfeld
O p p e n h e i m e r, Wechselr, Zacharias		
Cusel	36	Ellrich
Jeanette geb. Herzfeld	28	
Fanny (Tochter)	$\frac{1}{2}$	Nordhausen
Caroline Reiden	22	Lengsfeld
Levy Ruben Herzfeld, Gymnasiast	19	Ellrich
O p p e n h e i m e r, Wechselr, Herz Cusel	32	
Goldine geb. Edstein	22	Werna
Friederike (Tochter)	3	Nordhausen
Hirsch (Sohn)	$\frac{1}{2}$	
Johanne Schönheim	25	Bleichröde
P l a u t, Wechselr, Herz Cusel	44	Reichensachsen
Caroline geb. Blach	30	Apterode
Jacob (Kind)	13	Nordhausen
Ernestine	10	"
Friederike	9	"
Moritz	7	"
Gustav	6	"
Goldine Julie	$\frac{1}{4}$	"
Bernhardt Horn	20	Detmold
Isaac Heine	23	
Sophie Gans	24	St. Lengsfeld
S c h i f f, Handelsfrau, Witwe Schiffra geb.		
Feibel ¹⁾	54	Walldorf
Wilhelmine (Kind)	25	Lengsfeld
Philipp	27	"
Rosalie	23	"
Johanne	19	"
S c h l e s i n g e r, Handelsm., Moses Baruch	62	Werna
Ranny (Kind)	27	"
Eeligmann Baruch	25	"
Jacob	22	"
Wilhelmine	19	Nordhausen
Isaac Baruch	16	
Rosette Usher	46	Sülzhayn

¹⁾ Laut Grabstein verstorben am 12. Mai 1851.

Name	Alter	Geurtsort
Schönfeld, Pferdehändler, Seelig Bendix	44	Bleicherode
Friederide geb. Hochberg (Frau)	46	Osteroode
Johanne (Kind)	21	Bleicherode
Sophie	18	"
Julie	16	"
Bendix	13	Nordhausen
Hig Philipp Solmitz, Compagnon	32	Peine
Selmar Schönfeld, Gymnasiast	16	Bleicherode
Wernthal, Viehhändler, Levy	55	Lengsfeld
Perle geb. Feibel (Frau)	53	Walldorf
Herz Levy (Kind)	22	Lengsfeld
Amalie	13	Nordhausen
Isaac	9	"
Therese Bachmann, Magd	23	Erfurt

1832 zählt die Gemeinde 170 Seelen.

Vom Juni 1833 haben wir eine Liste „der hier sich aufhaltenden ausländischen (also nichtpreussischen) Israeliten beiderley Geschlechts“. Sie lautet:

Henriette Müdenbein, Magd aus Churbessen, bei H. K. Herzfeld,
 Jeanette Adler, Magd aus Bayern, bei J. Oppenheimer,
 Caroline Rahn, Magd aus Hessen, bei H. Oppenheimer,
 Jette Falkenberg, Magd aus S. Weimar, bei M. Friedländer,
 Doris Rahn, Magd aus S. Weimar, bei Wernthal,
 Caroline Stern, Magd aus S. Weimar, bei Witwe Kramer,
 Friederide Lichtenstein, Magd aus Hessen, bei E. Herzfeld,
 J. Cohn, Kaufmann aus Hannover, bei E. Herzfeld,
 A. Strauß, Kaufmann aus Sachsen, bei E. Herzfeld,
 Marianne Hoffmann, Magd aus S. Weimar, bei Grelling,
 E. Philippson, Commis aus Anhalt-Bernburg, bei Grelling,
 J. Böhme, Commis aus Anhalt-Deßau, bei Grelling,
 B. Horn, Commis aus Lippe-Deimold, bei Plaut,
 L. Plaut, Commis aus Hessen.
 Jette Levin, Magd aus S. Weimar,
 Edel Gipsin, Magd aus S. Meiningen, bei M. Blach,
 Friederide Hecht, Magd aus S. Weimar, bei Witwe Oppenheim,
 A. Stegmann, Commis aus Hannover, bei A. Ilberg,
 Bien, Lehrling aus S. Weimar,
 Therese Rose, Magd aus S. Weimar, bei E. Blach
 E. Schlesinger, Handelsmann aus Hannover, bei B. Schlesinger.

Rechtliches und Finanzielles.

Nach dem Ministerialreskript vom 1. Juli 1830 hatte die Gemeinde damals nur die Rechte einer „erlaubten Privatgesellschaft“. Auf Grund des preussischen Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 wurde die „Synagogen-gemeinde“ zu Nordhausen als öffentlich-rechtliche Institution geschaffen, zu deren Organen neben dem Vorstand die Repräsentantenversammlung gehört. Die Gemeindestatuten sind 1855 fertiggestellt worden. Sie sind unterzeichnet vom Vorstand: H. Bach, L. Herzfeld, L. Schönheim, S. Sonnenfeld, L. Friedländer, sowie von den Repräsentanten: E. Grenfel, J. Schlesinger, J. J. Goldschmidt, Havelland, L. Cohn, A. E. Cramer, L. Warburg, S. Freudenberg, A. Schiff, J. Hamburger. Der 1894 beschlossene Nachtrag zu den Statuten trägt folgende Unterschriften des Vorstands: Julius Herrmann, J. Ballin, H. J. Oppenheimer, Adolf Eisner, Dr. Carl Stern; der Repräsentanten: W. Oppenheimer, Emil Hirsch, Joseph Warburg, Hermann Collin, Kaufmann Heilbrun, Julius Bach, E. Lichtenstein, Gustav Pinthus, Hermann Pinthus. Die Geschäftsanstruktion für den Vorstand und die Repräsentantenversammlung ist 1857 vollzogen worden.

Der pietätvolle Brauch, den Kindern althergebrachte Vornamen zu geben, geriet bisweilen in Konflikt mit der Vorliebe für eine Benennung, die dem Ohr des Emanzipierten wohlklingender klingt. So kam es, daß der Magistrat der Stadt Nordhausen am 13. Januar 1842 an den Vorsteher der Gemeinde, Herrn Philipp Solmiz, folgenden Vorhalt richtete:

„Wir müssen bemerken, daß die jetzt eingereichte Personenliste der Gemeinde pro 1841 bei einigen Individuen andere Vornamen enthält, als solche nach den eigenen Angaben der Eltern in den vom unterzeichneten Bürgermeister geführten amtlichen Geburtslisten eingetragen sind. So ist die einjährige Tochter des Baruch Goldschmidt in der Geburtsliste nach Angabe des Vaters „Mabelche“, der jüngste Sohn des Jacob Plaut „Moses“ genannt worden, während in der Personenliste die erstere „Mathilde“, der letztere „Morig“ genannt worden. Die im Jahre 1840 geborene jüngste Tochter des Herz A. Herzfeld heißt nach der Geburtsliste „Sara“, nach der Personenliste dagegen „Sophie“. Sie wollen diese Widersprüche näher untersuchen und uns über das obwaltende Verhältnis Auskunft geben, auch die Gemeinde darauf aufmerksam machen, daß, da die Geburtslisten amtlichen Glauben haben, möglicher Weise aus dergleichen Irrungen Nachtheile für die Rechtsverhältnisse der quæest. Individuen erwachsen können.“

Ein Schlaglicht auf die Strenge und Enge, mit der die Obrigkeit auch die religiöse Betätigung der Gemeinde beaufsichtigte, wirft ein Erlaß der königl. preuß. Regierung zu Erfurt vom 14. Dezember 1831 an den königl. Landrat von Arnstedt zu Nordhausen:

„Wenn die Mitglieder der dortigen jüdischen Gemeinde für zweckmäßig erachten, mit den ihnen angehörigen Knaben beim Eintritt derselben in das 14. Lebensjahr auf die Weise, wie in der Anlage Ihres Berichts vom 29. Oktober d. J. Nummer 851 angegeben wird, in der

Synagoge oder im älterlichen Hause eine Prüfung vornehmen zu lassen, so finden wir dagegen an und für sich nichts zu erinnern. Daß aber eine dergleichen Prüfung mit dem Namen der *Confirmation* bezeichnet werde, ist ganz unstatthaft, indem dieser Ausdruck in seiner religiösen Bedeutung der christlichen Kirche eigenthümlich ist und die Anwendung desselben auf jene jüdischen Prüfungen weder durch den Inhalt und Gegenstand der letztern noch durch die Beziehung derselben auf das übrige kirchliche und religiöse Leben der Israeliten gerechtfertigt wird.

Diesem gemäß wollen Sie den dortigen Magistrat veranlassen, dem Vorsteher der dortigen israelitischen Gemeinde anzudeuten, daß die Gewohnheit, zur Bezeichnung der fraglichen Prüfungen sich des Wortes *Confirmation* zu bedienen, als ein Mißbrauch angesehen werden müsse, dessen gänzliche Abstellung erwartet werde."

Für die *Besteuerung* galt bis zum Jahre 1847 die Verordnung des ehemaligen Königreichs Westfalen von 1809 und 1812.

Hiernach waren zur Erhaltung des Kultus zu erheben:

- a) eine von jeder Familie zu entrichtende fixe Steuer von wöchentlich 32 Centimes = 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., ferner
- b) ein fixierter Beitrag von allen contribuierenden Mitgliedern der Gemeinde nach Maßgabe ihres Vermögens und nach Bedarf der Gemeinde.

Gemäß einem von der Gouvernementskommission in Halberstadt unter dem 6. Oktober 1815 genehmigten Beschluß hatte jedes neu hinzutretende Mitglied des Gemeindeverbandes ein *Einkaufsgeld* von 20 Thalern zu entrichten.

Von klauer Bevölkerungspolitik zeugt der Gemeindebeschluß vom 17. Juni 1834:

„Unbeschadet des Gouvernements-Rescripts vom 6. Oktober 1815, nach welchem ein jeder hier einziehende Fremde 20 Thaler Antrittsgeld, insofern einer früheren Gemeindebestimmung und wie es demgemäß bisher gehalten worden, ein jeder Sohn der hiesigen beitragenden Gemeindeglieder nur 10 Thaler Antrittsgeld zahlen muß und diese Bestimmung auch ferner so verbleiben sollen, so halten wir es der Billigkeit gemäß, daß derjenige Fremde, welcher die Tochter eines zur hiesigen Gemeinde gehörenden Mitgliedes ehelicht, künftig nur ein Antrittsgeld von 15 Thalern zahle, auch soll derselbe dann von einer Nachschußzahlung zu der neuerbauten Mauer des Gottesaders befreit sein."

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß bei Wohlhabenderen das Antrittsgeld um 3—20 Thaler erhöht werden könne.

Die steuerpflichtigen Gemeindeglieder vom Jahre 1838 waren folgende: H. C. Plauts Witwe, Mener Blach, Dr. M. Wessely, Vorsteher M. Gressling, S. B. Schönfeld, Elias Herzfeld, S. C. Oppenheimer, Michael Friedländer, N. Mener Cohn, S. A. Herzfeld, V. Solmitz, Zacharias Oppenheimer, Herz Werntal, Witwe Julie Hirsch, Aaron Kramer, Witwe Werntal, Witwe Kramer, J. Bach, Eliomann Schlesinger, Levy Jacob, Witwe Dr. Wessely sen., Baruch Goldschmidt, Abraham Hollaender, Michael Hollaender, Philipp Haveland, Joseph Chauch, Herz Friedländer, Hirsch Ilberg, Witwe Oppenheimer, Menke Plaut, Jacob Goldschmidt.

Am 9. April 1844 schloß die Gemeinde vor dem königl. Kreis-Justizrat Saalfeld einen Leibrentenkontrakt mit dem 47 Jahre alten Kaufmann Johann Christian Kessel ab. Kessel gab der Gemeinde ein Kapital von 4000 Thalern Preuß. Courant, und die Gemeinde hatte ihm auf Lebenszeit jährlich 300 Thaler in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Die Motive dieser Maßnahmen habe ich nicht feststellen können. Auf lange Jahre ist die Rentenverbindlichkeit für den Gemeinde-Etat von wesentlicher Bedeutung gewesen. Da die Gemeinde im Jahre 1844 noch keine Rechtspersönlichkeit hatte, so mußten die meisten ihrer Mitglieder persönlich den Vertrag unterzeichnen. Diese Gemeindemitglieder waren: Elias Herzfeld, Moses Grelling, Selig Schönfeld, Herz Cufel Oppenheimer, Sanitätsrat Dr. Moritz Wessely, Michael Friedlaender, Levi Warburg, Hirsch Warburg, Nathan Meyer Cohn, Philipp Solmitz, Bendix Schönfeld, Herz Ruben Herzfeld, Medizinalrat Dr. Sachs, Herz Wernthal, Hartwig Düsterberg, Zacharias Oppenheimer, Heinemann Bach, Lippmann Herzfeld, Aron Cramer, Nathan Cramer, Moses Chodv, Lejer Schönheim, Samuel Sonnenfeld, Banquier Jacob Plaut, Isaac Bach, Isaac Schlesinger, Isaac Goldschmidt, Seligmann Schlesinger, Abraham Hollaender, Levi Jacob, Menke Plaut, David Cramer, Michael Hollaender, Philipp Havelland, Hirsch Havelland, Jacob Goldschmidt, Baruch Goldschmidt, Hirsch Hberg, Joseph Chodv, Buchbinder Jacob Plaut, Adolph Schiff, Isaac Plaut, S. Hecht, Meyer Cohn, Witwe Caroline Plaut, Witwe Julie Hirsch, Witwe Herzfeld, Witwe Wernthal, Witwe Friedlaender (also 49 Mitglieder).

Nach der Steuer-Repartitionstabelle von 1847 gab es damals 53 Steuerpflichtige.

Wegen des Interesses, das der Wechsel des Bestandes der Gemeindemitglieder für die heutige Generation noch hat, sei auch das Mitgliederverzeichnis von 1869 wiedergegeben: S. Frenkel, S. Bach, S. C. Oppenheimer, L. Warburg, Bernhard Schoenfeld, S. Sonnenfeld, Robert Pintus, Louis Cohn, J. Mankewitz, S. Falkenstein, Moritz Grelling, Julius Cohn, M. Eisner, Magnus-Alsleben, S. Frankenheim, R. Grunsfeld, A. Grunsfeld, Witwe Warburg, Meyer Cohn, Theodor Cohn, C. Hamburger, S. Rosenthal, M. Salomon, Adolph Schiff, B. Goldschmidt, D. Löser, L. Bergmann, Emil Friedländer, Alexander Oppenheimer, Pich, M. Hirsch, Magnus Oppenheimer, A. Hamburger, D. Ruhn, M. Hein, Julius Hein, Leo Lehmann, Emil Brecht, Isaac Schlesinger, Seligmann Schlesinger, Zacharias Oppenheimer, S. Nachol, Witwe L. Herzfeld, J. Hamburger, M. Bergmann, Wolf Oppenheimer, Witwe Meyer Bergmann, Hermann Pintus, A. Katz, Joseph Hollaender, Gottschalk Hollaender, M. Löwenstein, M. Plaut, Isaac Goldschmidt, Hermann Friedlaender, Salomon Schlesinger, Joseph Schlesinger, Julius Hermann, Jacob Goldschmidt, W. S. Marcuse, Witwe Jacob Plaut, Louis Jacob, Louis Plaut, Bernhard Chodv, Jacob Ballin, Wilhelm Rosenbach, Joseph Simon, Witwe Zipora Bergmann, Witwe Chodv, Michael Goldschmidt, L. Schönheim, Richard Meyer, Liebmann Hamburger, S. Wertheimer, W. Graupe, Rosenblatt, Isaac Goldschmidt II., M. L. Friedländer, Witwe Friedlaender, Witwe Callmann, Fräulein Jeremias, J. Frohnhausen, S. Eichenberg, L. Bepth, S. Hecht, S. Hopfeld, Fräulein Wildau, Fräulein Oppenheimer, Ephraim Chodv, D. Goldschmidt, Hermann Havelland, Anselm Oppenheimer,

L. J. Warburg, Selmar Wildau, Baumgarten, M. Schwabe, Rabbiner Auerbach, Lehrer Warenheim, Fräulein Warenheim, Wittve Hamburger (insgesamt 100 Mitglieder).

*

Verzeichnis der Amtspersonen der jüdischen Gemeinde seit Anfang des vorigen Jahrhunderts.

Im folgenden seien die Inhaber der wichtigsten Gemeindeämter seit Anfang des vorigen Jahrhunderts aufgezählt:

- 1817. Vorsteher: Mener Abraham Ilberg
Rabbiner: Nathan Meyer
Kantor und Schächter: Isaac Bach
Lehrer: Eljmann (gest. 1820)
- 1820. Rabbiner: Eggers
Kantor und Schächter: Havelland
Lehrer: Hzig
- 1821. Lehrer: Nathan Nauen
- 1822. Kantor und Schächter: S. Meyer
- 1824. Schächter: Wehlau
- 1826. Vorsteher: Moses Grelling
- 1827. Kantor: Bendix
Schächter: B. Vincus
- 1828. Schächter: Bernhard Hesse
- 1832. Lehrer, Kantor und Schächter: Nathan Philipp Havelland (geb. 1773, gest. 1856, amtierte bis 1854)
- 1835. Prediger: Abraham Cohn (amtierte bis 1852)
- 1839. Vorsteher: Philipp Solmiz
- 1852. Prediger: Dr. Isidor Rosenfeld
- 1853. Vorsteher: H. Bach
- 1854. Repräsentanten-Vorsteher: S. Frenkel
Lehrer: Daniel Jacobi
- 1855. Lehrer: Liebling, dann Buttermilch-Elrich
- 1856. Vorsteher: L. Herzfeld (gest. 1867)
Rabbiner: Dr. Auerbach
- 1857. Lehrer: Lesser Lowiz
- 1858. Repräsentanten-Vorsteher: Bernhard Schönfeld
- 1860. Vorsteher: J. Hamburger
- 1861. Vorsteher: S. Sonnenfeld
- 1869. Lehrer und Kantor: David Warenheim (Ritter des roten Adlerordens IV. Kl.)
- 1875. Rabbiner: Dr. Leimdörfer
- 1883. Rabbiner: Dr. Siegmund Gelbhaus
- 1886. Repräsentanten-Vorsteher: Kommerzienrat Heinemann Bach
- 1889. Vorsteher: Julius Herrmann
Rabbiner: Dr. Philipp Schönberger ¹⁾

¹⁾ Schöngelst und Philosoph. Er dichtete unter dem Namen Philipp Belmonte.



Jacob Plaut.

1890. Repräsentanten-Vorsteher: Wolf Oppenheimer
 1900. Vorsteher: Adolf Eisner
 Lehrer und Kantor: Samuel Selig
 1909. Rabbiner: Dr. Alfred Levy (bis 1925)
 1911. Vorsteher: Sanitätsrat Dr. Carl Stern
 Repräsentanten-Vorsteher: Emil Hirsch.¹⁾

*

Die jüdische Gemeinde und das öffentliche Leben.

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der humanitären Einrichtungen unserer Stadt war Jacob Plaut. Er war geboren am 11. Januar 1816 als Sohn des oben erwähnten Bankiers Herz Cusel Plaut, Gründers der später nach Leipzig verlegten Bankfirma H. C. Plaut. Als Philantrop war er weit über die Mauern seiner Vaterstadt geachtet. Ihm hat er das Jacob Plautstift gegeben; die Volksbibliothek hat er durch reiche Zuwendungen gefördert. Jacob Plaut ist am 4. April 1901 zu Nizza verstorben. Zur Ehre seines Andenkens hat sich die jüdische Loge seinen Namen beigelegt.

Als Kunstfreund und -förderer und als Politiker ist der Bankier **Fritz Schönfeld** zu nennen. Er war Mitgründer des Kunstvereins und Stadtverordneter. Am 13. Februar 1886, als er im Schützenhaus in eine politische Debatte eingreifen wollte, raffte ihn ein Herzschlag hinweg.

Mitbegründer sowohl des Spar- und Bauvereins als auch des Feuerbestattungsvereins war **Louis Eisner**. Er hat sich hervorragende Verdienste um das Gedeihen beider Institutionen, in deren Verwaltungen er eifrig tätig war, und um die Verwirklichung ihrer Ziele erworben. Bei seiner Ueberfiedlung nach Berlin 1913 wurde er zum Ehrenmitglied des Feuerbestattungsvereins ernannt. Seiner Wirksamkeit ist die Schaffung des Urnenhains auf dem alten Kommunalfriedhof zuzuschreiben. Auch ist er lebhaft für die Errichtung eines Krematoriums eingetreten.

In der Stadtverwaltung wirkten außer **Fritz Schönfeld** in den letzten Jahren: **Julius Bach** (Stadthalter), **Adolf Eisner** (Stadtverordneter), **Louis Jonemann** (Stadtverordneter. Noch tätig ist **Richard Philipp** (Stadtverordneter).

Von den Nordhäuser Juden, die am Weltkrieg teilgenommen haben, waren 69 Frontsoldaten, 34 haben das eiserne Kreuz II. Klasse, 4 das eiserne Kreuz I. und II. Klasse erworben (Hermann Hecht, Alexander Pinthus, Hermann Stern, Paul Wolfen), 5 sind zum Leutnant oder Offiziersstellvertreter befördert worden (Hecht, Pinthus, Wolfen, Erich Heilbrun, Hans Schönbed); verwundet wurden 20, gefallen sind 9 (Leopold Bachmann, Erich Heilbrun, Julius Heilbrun, Felix Katz, Ernst Kuhn, Karl Plaut, Siegfried Stern, Simon Walther, Richard Warburg).²⁾

¹⁾ Gründer des jüdischen Wohltätigkeitsvereins, des Vereins für jüdische Geschichte und Literatur und der Ressource.

²⁾ Diese Zahlen sind dem statistischen Material entnommen, welches sich im Archiv des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten in Berlin befindet.



Wiederdenkmal auf dem Friedhof

P. Schill phot.

Gegenwärtig zählt die Nordhäuser jüdische Gemeinde etwa 450 Seelen. Die Anzahl der Steuerpflichtigen ist 103.

Von jüdischen Einrichtungen und Vereinen in Nordhausen sind zu nennen: Die Jacob-Plaut-Loge (gegründet 1907), der Verein für jüdische Geschichte und Literatur (gegründet etwa 1910), der jüdische Wohltätigkeitsverein (gegründet 1877¹⁾, der jüdische Frauenverein (gegründet 1848), die Ressource (gegründet 1881), die Ortsgruppe des Zentralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (gegründet 1919), die Ortsgruppe der zionistischen Vereinigung (gegründet 1919), die Deutsch-jüdische Jugendgruppe (gegründet 1922), der jungjüdische Wanderbund (gegr. 1923).

Wir sehen: Die beiden Eigenschaften der Nordhäuser Juden, Mitglieder der jüdischen Gemeinde und Nordhäuser Bürger zu sein, haben sich eng mit einander verschlochten. Möge den Nordhäuser Juden der altersgraue Judenturm nicht nur ein Denkmal schwerer Zeiten sein, sondern auch ein Wahrzeichen ihres Nordhäuser Bürgertums!

¹⁾ Als lose Vereinigung bestand er schon weit früher.





Heinrich Stern
Geschichte der Juden
in Nordhausen